

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/3994 –**

Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes

A. Problem

In jüngster Zeit haben Anleger durch Investitionen in Vermögensanlagen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, indem sie in Produkte investierten, die nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlagen. Die eingetretenen Vermögensschäden beruhten auch auf der fehlerhaften Annahme der Anleger, hohe Renditen könnten ohne Risiko erreicht werden. Als Folge dieser irrigen Annahme wurde nicht nur das Vertrauen der betroffenen Privatanleger, sondern auch das Vertrauen nicht unmittelbar betroffener Anleger in den Finanzmarkt getroffen. Damit stellt sich erneut die Frage, wie und in welchem Umfang der Schutz von Anlegern weiter verbessert werden kann.

B. Lösung

Zur Erreichung eines verbesserten Anlegerschutzes sind Änderungen des Vermögensanlagengesetzes, der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung sowie des Handelsgesetzbuchs erforderlich. Mit den vorgesehenen Änderungen soll die Transparenz erhöht werden, so dass die Anleger künftig besser informiert werden über die Fälligkeit der Rückzahlung von bereits begebenen Vermögensanlagen und den personellen Verflechtungen, insbesondere bei Emittenten verbundener Unternehmen. Weiter wird der Anbieter einer Vermögensanlage verpflichtet, einen zum Anlagezeitpunkt gegebenenfalls durch Nachträge aktualisierten Prospekt jederzeit zugänglich zur Verfügung zu stellen. Im Wertpapierhandelsgesetz werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Befugnisse eingeräumt, die Vermarktung oder den Vertrieb von bestimmten, insbesondere komplexen Produkten einzuschränken oder zu verbieten, um Anleger vor aggressiver Werbung sowie dem Vertrieb von schwer kontrollierbaren Produkten zu schützen.

Außerdem wird der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz gesetzlich verankert. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt wird damit hervorgehoben.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

Änderungen am Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) [Artikel 2]

- Befreiungen für Crowdfunding (§ 2a): u. a. Erhöhung der Schwelle für die Prospektpflicht auf 2,5 Millionen Euro; Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) muss in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden; Freistellung von Kapitalgesellschaften von der Einzelanlageschwelle von 10 000 Euro; Streichung der bisherigen Bagatellschwelle für die Zurverfügungstellung des VIB
- Befreiungen für soziale Projekte (§ 2b): u. a. Vertrieb muss frei von Provisionen erfolgen; Erhöhung der Schwelle für die Prospektpflicht auf 2,5 Millionen Euro; Deckelung des Sollzinssatzes; Jahresabschluss des Emittenten muss nicht von einem Abschlussprüfer geprüft werden
- Befreiungen für gemeinnützige Körperschaften und Religionsgesellschaften (§ 2c): Anbieter muss kein VIB erstellen; Vertrieb muss frei von Provisionen erfolgen; Erhöhung der Schwelle für die Prospektpflicht auf 2,5 Millionen Euro; Deckelung des Sollzinssatzes; Jahresabschluss des Emittenten muss nicht von einem Abschlussprüfer geprüft werden; vollständige Ausnahme von den besonderen Rechnungslegungspflichten, wenn Vermögensanlagen desselben Emittenten 250 000 Euro nicht überschreiten
- Widerrufsrecht (§ 2d): Geltung für alle nach den §§ 2a bis 2c partiell befreiten Vermögensanlagen; 14 Tage nach Vertragsabschluss; keine Abdingbarkeit des Widerrufsrechts
- Vertrieb von prospektfreien Genossenschaftsanteilen und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften muss frei von Provisionen erfolgen (§ 2)
- Werbung für Vermögensanlagen (§ 12): die bisherige medienbezogene Werbebeschränkung wird aufgegeben; Straffung des Warnhinweises; Ermöglichung einer Verlinkung des Warnhinweises bei elektronischer „Kurzwerbung“; Hinweispflicht bei Werbung mit Angaben zu einer bloßen Renditeerwartung, dass der Ertrag nicht gewährleistet ist und niedriger ausfallen kann
- Vermögensanlagen-Informationsblatt: u. a. Straffung des Warnhinweises entsprechend Werbevorschrift; Unterschrift des Anlegers bestätigt nur noch die Kenntnisnahme des Warnhinweises; bei Einsatz von Fernkommunikationsmitteln kann die Kenntnisnahme des Warnhinweises auch in rein elektronischer Form bestätigt werden
- Verkürzung der Kündigungsfrist einer Vermögensanlage von 12 auf 6 Monate (§ 5a Satz 1)

Änderungen am Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) [Artikel 3]

Änderungen am Wertpapierprospektgesetz [Artikel 4]

Änderungen an der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung [Artikel 6]

Änderungen an der Gewerbeordnung [Artikel 11].

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Sofern Einzelpersonen in ihrer wirtschaftlichen Funktion betroffen sind, wurden die Meldepflichten als Pflichten der Wirtschaft erfasst, da das Handeln der Personen als Vertreter der Wirtschaft im Vordergrund steht.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft 65,5 Mio. Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen auf zusätzliche Informationspflichten 13,4 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kosten für die Verwaltung entstehen im Wesentlichen aus der Überprüfung von Bescheinigungen und der Einhaltung von bestimmten Vorgaben. Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung 8,6 Mio. Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Im Rahmen der Finanzierung der Bundesanstalt können den über die Umlage zur Finanzierung herangezogenen Unternehmen der Finanzbranche zusätzliche Kosten entstehen, um den Verbraucherschutz zu verbessern.

Anderen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, die nicht der Finanzbranche angehören, und sozialen Sicherungssystemen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anbieter von Vermögensanlagen, die künftig prospektpflichtig werden, entstehen zusätzliche Kosten. Ebenso entstehen denjenigen Anbietern, die länger als ein Jahr Vermögensanlagen anbieten, zusätzliche Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3994 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. April 2015

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Dr. Frank Steffel
Berichtersteller

Dr. Carsten Sieling
Berichtersteller

Susanna Karawanskij
Berichterstellerin

Dr. Gerhard Schick
Berichtersteller

Zusammenstellung

Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes

– Drucksache 18/3994 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes	Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
I n h a l t s ü b e r s i c h t	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1 Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	
Artikel 2 Änderung des Vermögensanlagengesetzes	
Artikel 3 Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	
Artikel 4 Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	
Artikel 5 Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	
Artikel 6 Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung	
Artikel 7 Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung	
Artikel 8 Änderung des Handelsgesetzbuchs	
Artikel 9 Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	
Artikel 10 Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	
Artikel 11 Änderung der Gewerbeordnung	
Artikel 12 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	
Artikel 13 Inkrafttreten	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:	
<p>„(1a) Die Bundesanstalt ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet. Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die Bundesanstalt gegenüber den Instituten und anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucher-schutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein Missstand im Sinne des Satzes 2 ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt.“</p>	
2. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	
<p>„1a. durch eine auf Grund des § 4 Nummer 3 der KfW-Verordnung in Verbindung mit § 44 Absatz 1 oder Absatz 2 des Kreditwesengesetzes vorgenommene Prüfung.“</p>	
b) Nach den Wörtern „von dem betroffenen Unternehmen,“ werden die Wörter „im Fall der Nummer 1a von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. In § 16 werden nach dem Wort „E-Geld-Institute,“ die Wörter „die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die“ eingefügt.	
4. § 16e wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach den Wörtern „nach § 27 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes tätigen Unternehmen“ die Wörter „sowie die Kreditanstalt für Wiederaufbau“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 3a“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 3 bis 5“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch die Wörter „Aufsichtsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 5 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Die Umlagepflicht der Kreditanstalt für Wiederaufbau beginnt am 1. Januar 2015 und endet mit Ende der Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt.“	
5. § 16f wird wie folgt geändert:	
a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c gilt für die von der Bundesanstalt beaufsichtigten Geschäfte der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend.“	
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften“ durch die Wörter „Kapitalverwaltungsgesellschaften und extern verwaltete OGAW-Investmentaktiengesellschaften“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Wertpapierhandelsbanken“ die Wörter „und für die Kreditanstalt für Wiederaufbau“ eingefügt.	
7. Dem § 23 wird folgender Absatz 5 angefügt:	
„(5) Die §§ 16, 16e, 16f und 16g in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2015 anzuwenden.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Vermögensanlagengesetzes	Änderung des Vermögensanlagengesetzes
Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Vermögensanlagengesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Nach der Angabe zu § 2 werden die folgenden Angaben eingefügt:	a) Nach der Angabe zu § 2 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 2a Befreiungen für Schwarmfinanzierungen	„§ 2a u n v e r ä n d e r t
§ 2b Befreiungen für soziale <i>und gemeinnützige</i> Projekte“.	§ 2b Befreiungen für soziale Projekte
	§ 2c Befreiungen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften
	§ 2d Widerrufsrecht“.
b) Nach der Angabe zu § 5 werden die folgenden Angaben eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 5a Laufzeit von Vermögensanlagen	
§ 5b Nicht zugelassene Vermögensanlagen“.	
c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:	c) u n v e r ä n d e r t
„§ 7 Inhalt des Verkaufsprospekts; Verordnungsermächtigung“.	
d) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„§ 8a Gültigkeit des Verkaufsprospekts“.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:	e) u n v e r ä n d e r t
„§ 10a Mitteilung der Beendigung des öffentlichen Angebots und der vollständigen Tilgung“.	
f) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:	f) u n v e r ä n d e r t
„§ 11a Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots“.	
g) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:	g) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 <i>Bewerbung von Vermögensanlagen</i> “.	„§ 12 Werbung für Vermögensanlagen “.
h) Der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe vorangestellt:	h) u n v e r ä n d e r t
„§ 15a <i>Zusätzliche Angaben</i> “.	
i) <i>Nach der Angabe zu § 26 werden die folgenden Angaben eingefügt:</i>	i) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:
	„§ 22 Haftung bei unrichtigem oder fehlendem Vermögensanlagen-Informationsblatt“.
	j) Nach der Angabe zu § 26 werden die folgenden Angaben eingefügt:
„Abschnitt 4	u n v e r ä n d e r t
Sofortiger Vollzug und Bekanntmachung	
§ 26a Sofortiger Vollzug	
§ 26b Bekanntmachung von Maßnahmen	
§ 26c Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen“.	
j) Die Angabe zum bisherigen Abschnitt 4 wird die Angabe zu Abschnitt 5.	k) u n v e r ä n d e r t
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„(2) Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,	
2. Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen),	
3. partiarische Darlehen,	
4. Nachrangdarlehen,	
5. Genussrechte,	
6. Namensschuldverschreibungen und	
7. sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln,	
sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes zu qualifizieren ist.“	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Emittent im Sinne dieses Gesetzes ist die Person oder die Gesellschaft, deren Vermögensanlagen auf Grund eines öffentlichen Angebots im Inland ausgegeben sind.“	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5b“ ersetzt.	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5a“ ersetzt.
	bb) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „des Genossenschaftsgesetzes,“ die Wörter „wenn für den Vertrieb der Anteile keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird,“ angefügt.
bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:	cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„1a. Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7, deren Emittent eine Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes ist und die ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden.“.</p>	<p>„1a. Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7, deren Emittent eine Genossenschaft im Sinne des § 1 des Genossenschaftsgesetzes ist und die ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden, wenn für den Vertrieb der Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird.“.</p>
<p><i>cc) In Nummer 5 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „gültiger“ eingefügt.</i></p>	<p>dd) Nummer 3 wird wie folgt geändert:</p>
	<p>aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Vermögensanlage“ die Wörter „im Sinne von § 1 Absatz 2“ eingefügt.</p>
	<p>bbb) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Anteile“ die Wörter „einer Vermögensanlage im Sinne von § 1 Absatz 2“ eingefügt.</p>
	<p>ccc) In Buchstabe c werden nach dem Wort „Anteils“ die Wörter „einer Vermögensanlage im Sinne von § 1 Absatz 2“ eingefügt.</p>
	<p>ee) In Nummer 5 wird nach dem Wort „ein“ das Wort „gültiger“ eingefügt.</p>
<p><i>dd) Folgender Satz wird angefügt:</i></p>	<p>dd) entfällt</p>
<p><i>„Auf Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 Nummer 1, 1a, 2 und 3 Buchstabe c sowie Nummer 4 bis 9 ist § 5a nicht anzuwenden.“</i></p>	
<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	<p>b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>
<p>„(2) In den Angeboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und 3 ist darauf hinzuweisen, dass eine Prospektspflicht nicht besteht. Bei Angeboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a hat der Vorstand der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung gestellt werden.“</p>	<p>„(2) In den Angeboten nach Absatz 1 Nummer 1a und 3 ist darauf hinzuweisen, dass eine Prospektspflicht nicht besteht. Bei Angeboten nach Absatz 1 Nummer 1a hat der Vorstand der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass den Mitgliedern der Genossenschaft vor Vertragsschluss die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung gestellt werden.“</p>
<p>4. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a und 2b eingefügt:</p>	<p>4. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a bis 2d eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 2a	„§ 2a
Befreiungen für Schwarmfinanzierungen	Befreiungen für Schwarmfinanzierungen
<p>(1) Die §§ 5a, 6 bis 11a, 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20, 21, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7, wenn der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten <i>eine Million Euro</i> nicht übersteigt.</p>	<p>(1) Die §§ 5a, 6 bis 11a, 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20, 21, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7, wenn der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt.</p>
<p>(2) § 24 Absatz <i>1 bis 4</i> ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass <i>nach diesem Gesetz ein Lagebericht nicht erstellt</i> werden muss. <i>Abweichend von § 15 ist das Vermögensanlagen-Informationsblatt im Fall des Absatzes 1 einem Anleger oder einem am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten nicht zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen und dessen Erhalt und Kenntnisnahme nicht durch Unterschrift zu bestätigen, sofern der Gesamtbetrag der erworbenen oder zu erwerbenden Vermögensanlagen desselben Emittenten 250 Euro nicht übersteigt.</i></p>	<p>(2) § 23 Absatz 2 Nummer 1 ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Jahresabschluss nicht von einem Abschlussprüfer geprüft werden muss. § 24 Absatz 1 bis 4 ist im Fall des Absatzes 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nach diesem Gesetz kein Lagebericht erstellt werden muss.</p>
<p>(3) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur auf Vermögensanlagen anwendbar, die ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, folgende Beträge nicht übersteigt:</p>	<p>(3) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur auf Vermögensanlagen anwendbar, die ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, der keine Kapitalgesellschaft ist, folgende Beträge nicht übersteigt:</p>
1. 1 000 Euro,	1. u n v e r ä n d e r t
2. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder	2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers nach einer von ihm zu erteilenden Selbstauskunft, höchstens jedoch 10 000 Euro.	3. un verändert
(4) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, solange eine Vermögensanlage des Emittenten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 öffentlich angeboten wird oder eine auf diese Weise angebotene Vermögensanlage des Emittenten nicht vollständig getilgt ist.	(4) Die Befreiung nach den Absätzen 1 und 2 kann nicht in Anspruch genommen werden, solange eine Vermögensanlage des Emittenten nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 öffentlich angeboten wird oder eine auf diese Weise angebotene Vermögensanlage des Emittenten nicht vollständig getilgt ist.
§ 2b	§ 2b
Befreiungen für soziale <i>und gemeinnützige</i> Projekte	Befreiungen für soziale Projekte
<i>Die §§ 5a, 6 bis 11a, 12 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20, 21, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 sind nicht anzuwenden auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4, die von einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne von § 267a des Handelsgesetzbuchs emittiert werden, deren Gesellschafter eingetragene Vereine mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung sind, wenn</i>	(1) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sind die §§ 5a, 6 bis 11a, 12 Absatz 1, § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, die §§ 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 6, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20, 21, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 nicht anzuwenden, wenn
1. der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotener Vermögensanlagen desselben Emittenten eine Million Euro nicht übersteigt und	1. für den Vertrieb der Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird,
2. der vereinbarte Sollzinssatz unter der marktüblichen Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit liegt.	2. der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und
	3. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz nicht über dem höheren der folgenden beiden Werte liegt:
	a) 1,5 Prozent,
	b) der marktüblichen Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekendarlehen mit gleicher Laufzeit.
§ 2a Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“	§ 2a Absatz 2 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist nur auf Vermögensanlagen anwendbar, die von Emittenten mit einer in der Satzung festgelegten sozialen Zielsetzung ausgegeben werden, die die folgenden Merkmale aufweisen:
	1. höchstens 10 000 000 Euro Bilanzsumme und
	2. höchstens 10 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
	§ 267a Absatz 1 Satz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.
	§ 2c
	Befreiungen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften
	(1) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sind die §§ 5a, 6 bis 11a, 12 Absatz 1, die §§ 13 bis 15a, 17, 18 Absatz 1 Nummer 2 bis 7, § 19 Absatz 1 Nummer 2, die §§ 20 bis 22, 23 Absatz 2 Nummer 2 und 4, § 24 Absatz 5 bis 8 und § 25 nicht anzuwenden, wenn
	1. für den Vertrieb der Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird,
	2. der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 2,5 Millionen Euro nicht übersteigt und
	3. der vereinbarte jährliche Sollzinssatz nicht über dem höheren der folgenden beiden Werte liegt:
	a) 1,5 Prozent,
	b) der marktüblichen Emissionsrendite für Anlagen am Kapitalmarkt in Hypothekenpfandbriefen mit gleicher Laufzeit.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>§ 2a Absatz 2 gilt entsprechend. Darüber hinaus sind unter den in Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Voraussetzungen auch die §§ 23 bis 25 nicht anzuwenden, wenn der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 250 000 Euro nicht übersteigt.</p>
	<p>(2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist nur auf Vermögensanlagen anwendbar, die ausgegeben werden von</p>
	<p>1. Körperschaften, die nach § 52 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannt sind, oder</p>
	<p>2. inländischen Kirchen oder Religionsgemeinschaften, die in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst sind und auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) Steuern erheben oder am Steueraufkommen der steuererhebenden kirchlichen Körperschaften teilhaben.</p>
	<p>§ 2d</p>
	<p>Widerrufsrecht</p>
	<p>(1) Der Anleger ist an seine Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vertrags über eine Vermögensanlage im Sinne der §§ 2a bis 2c gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht in Textform widerrufen hat. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.</p>
	<p>(2) Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Anlegers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(3) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, wenn der Vertrag über die Vermögensanlage einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anleger einen solchen Hinweis in Textform erhält. Ist der Beginn der Widerrufsfrist strittig, so trifft die Beweislast den Emittenten. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.</p>
	<p>(4) Im Fall des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Anleger zu erbringen.</p>
	<p>(5) Von den Vorschriften dieses Paragraphen darf nicht zum Nachteil des Anlegers abgewichen werden.“</p>
5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:	5. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:
„§ 5a	„§ 5a
Laufzeit von Vermögensanlagen	Laufzeit von Vermögensanlagen
<p>Vermögensanlagen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs und eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens <i>zwölf</i> Monaten vorsehen. Bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen nichts Abweichendes vorsehen.</p>	<p>Vermögensanlagen müssen eine Laufzeit von mindestens 24 Monaten ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Erwerbs und eine ordentliche Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten vorsehen. Bei Vermögensanlagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist eine Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig, sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Anlagebedingungen nichts Abweichendes vorsehen.</p>
§ 5b	§ 5b
Nicht zugelassene Vermögensanlagen	Nicht zugelassene Vermögensanlagen
<p>Vermögensanlagen, die eine <i>über den Anlagebetrag hinausgehende Haftung des Anlegers für Verluste</i> vorsehen (<i>Nachschusspflicht</i>), sind zum öffentlichen Angebot oder Vertrieb im Inland nicht zugelassen.“</p>	<p>Vermögensanlagen, die eine Nachschusspflicht vorsehen, sind zum öffentlichen Angebot oder Vertrieb im Inland nicht zugelassen.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	6. In § 6 wird nach den Wörtern „Prospektpflicht besteht oder ein“ das Wort „gültiger“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:	7. § 7 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 7	
Inhalt des Verkaufsprospekts; Verordnungsermächtigung“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „selbst“ die Wörter „einschließlich der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt,“ eingefügt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Im Verkaufsprospekt <i>ist die Verwendung des Begriffs</i> ‚Fonds‘ <i>oder eines</i> Begriffs, der diesen Begriff enthält, zur Bezeichnung des Emittenten oder der Vermögensanlage <i>unzulässig.</i> “	„Im Verkaufsprospekt darf weder der Begriff ‚Fonds‘ noch ein Begriff , der diesen Begriff enthält, zur Bezeichnung des Emittenten oder der Vermögensanlage verwendet werden. “
d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch die Wörter „der Justiz und für“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	
„2a. die erforderlichen Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und zu möglichen Verlusten, die sich aus der Anlage ergeben können,“.	
7. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„Bei der Prüfung der Kohärenz prüft die Bundesanstalt insbesondere, ob für das laufende und das folgende Geschäftsjahr die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, die Geschäftsaussichten sowie ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Anleger nachzukommen, im Verkaufsprospekt widerspruchsfrei dargestellt werden.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:	9. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 8a</p>	
Gültigkeit des Verkaufsprospekts	
<p style="text-align: center;">Ein Verkaufsprospekt ist nach seiner Billigung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote gültig, sofern er um die nach § 11 erforderlichen Nachträge ergänzt wird.“</p>	
9. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	10. un v e r ä n d e r t
a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„1. auf der Internetseite des Anbieters und im Bundesanzeiger veröffentlicht wird oder“.</p>	
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
<p style="text-align: center;">„2. auf der Internetseite des Anbieters veröffentlicht und bei den im Verkaufsprospekt benannten Zahlstellen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten wird; dies ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“</p>	
10. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:	11. un v e r ä n d e r t
<p style="text-align: center;">„§ 10a</p>	
Mitteilung der Beendigung des öffentlichen Angebots und der vollständigen Tilgung	
<p>(1) Der Anbieter hat der Bundesanstalt die Beendigung des öffentlichen Angebots sowie die vollständige Tilgung der Vermögensanlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die vollständige Tilgung der Vermögensanlage ist erfolgt, wenn die Hauptforderung sowie alle Nebenleistungen gezahlt sind.</p>	
<p>(2) Bis zum Eingang der betreffenden Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 bei der Bundesanstalt gilt das öffentliche Angebot oder die Tilgung der Vermögensanlage als fortdauernd. Unterlässt der Anbieter die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1, gilt das öffentliche Angebot im Hinblick auf die Pflichten nach den §§ 11 und 11a mit dem Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts als beendet.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. § 11 wird wie folgt geändert:	12. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Nachtrag zum Verkaufsprospekt“ die Wörter „gemäß Satz 5“ eingefügt.	
bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
„Ein wichtiger neuer Umstand im Sinne von Satz 1 ist insbesondere	
1. jeder neu offengelegte Jahresabschluss und Lagebericht des Emittenten,	
2. jeder neu offengelegte Konzernabschluss des Emittenten sowie	
3. jeder Umstand, der sich auf die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr erheblich auswirkt und geeignet ist, die Fähigkeiten des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.“	
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	
„(3) Der Anbieter hat neben dem von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospekt eine um sämtliche Nachträge ergänzte Fassung des Verkaufsprospekts zu veröffentlichen. Dabei ist der nachtragspflichtige Umstand jeweils an der Stelle einzufügen, an der der Verkaufsprospekt geändert wird. Die jeweiligen Änderungen gegenüber dem von der Bundesanstalt gebilligten Verkaufsprospekt sind kenntlich zu machen. § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der von der Bundesanstalt gebilligte Verkaufsprospekt und die einzelnen Nachträge sind bis zur vollständigen Tilgung der Vermögensanlage nach § 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 zugänglich zu machen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	13. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
„§ 11a	„§ 11a
Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots	Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots; Verordnungsermächtigung
(1) Der Emittent einer Vermögensanlage ist nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich gemäß Absatz 3 Satz 1 zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Die Verpflichtung entfällt mit der vollständigen Tilgung der Vermögensanlage.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Emittent hat die Tatsache vor der Zuleitung nach Absatz 3 der Bundesanstalt mitzuteilen. Die Bundesanstalt macht die Tatsache spätestens am dritten Werktag nach Eingang auf ihrer Internetseite bekannt.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die betreffenden Tatsachen sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information im Inland verbreiten und jederzeit zugänglich sind. Der Bundesanstalt ist die Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien mitzuteilen.“	(3) Die betreffenden Tatsachen sind zur Veröffentlichung Medien zuzuleiten, einschließlich solcher, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information im Inland verbreiten und jederzeit zugänglich sind. Der Bundesanstalt ist die Veröffentlichung unter Angabe des Textes der Veröffentlichung, der Medien, an die die Information gesandt wurde, sowie des genauen Zeitpunkts der Versendung an die Medien mitzuteilen.
	(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über den Mindestinhalt, die Art, die Sprache, den Umfang und die Form
	1. der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 und
	2. der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2.
	Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. § 12 wird wie folgt gefasst:	14. § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12	„§ 12
<i>Bewerbung von Vermögensanlagen</i>	Werbung für Vermögensanlagen
(1) <i>Emittenten und Anbieter dürfen öffentlich angebotene Vermögensanlagen nur bewerben, wenn</i>	(1) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen, in der auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage hingewiesen wird, ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufgenommen wird.
	(2) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen der folgende deutlich hervorgehobene Warnhinweis aufgenommen wird: ‚Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.‘ Bei einer Werbung in elektronischen Medien, in der ausschließlich Schriftzeichen verwendet werden, kann der Hinweis in einem separaten Dokument erfolgen, wenn die Werbung
	1. weniger als 210 Schriftzeichen umfasst und
	2. einen deutlich hervorgehobenen Link auf dieses Dokument enthält, der mit dem Begriff ‚Warnhinweis‘ gekennzeichnet ist.
	(3) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen, die eine Angabe zu einer Rendite der Vermögensanlage enthält, die nicht lediglich eine vertragliche feste Verzinsung der Vermögensanlage wiedergibt, der folgende deutlich hervorgehobene Hinweis aufgenommen wird: ‚Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.‘
	(4) Eine Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen darf keinen Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz enthalten.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(5) In einer Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen darf weder der Begriff ‚Fonds‘ noch ein Begriff, der diesen Begriff enthält, zur Bezeichnung des Emittenten oder der Vermögensanlage verwendet werden.“
1. die Werbung in der Presse erfolgt,	1. entfällt
2. die Werbung in sonstigen Medien erfolgt, wenn deren Schwerpunkt zumindest gelegentlich auch auf der Darstellung von wirtschaftlichen Sachverhalten liegt und sie im Zusammenhang mit einer solchen Darstellung platziert wird,	2. entfällt
3. der Empfänger seine ausdrückliche Zustimmung zur Übersendung von Werbung zu Vermögensanlagen erklärt hat,	3. entfällt
4. sich die Werbung an Personen oder Unternehmen richtet, die jeweils eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch oder nach § 34f oder § 34h der Gewerbeordnung besitzen oder vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Absatz 10 des Kreditwesengesetzes sind, oder	4. entfällt
5. sich die Werbung an Personen richtet, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken.	5. entfällt
Gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.	entfällt
(2) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Bewerbungen nach Absatz 1, in denen auf die wesentlichen Merkmale der Vermögensanlage hingewiesen wird, ein Hinweis auf den Verkaufsprospekt und dessen Veröffentlichung aufgenommen wird.	(2) entfällt
(3) Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass in Bewerbungen nach Absatz 1 der folgende deutlich hervorgehobene Hinweis aufgenommen wird: ‚Der Erwerb einer Vermögensanlage ist mit nicht unerheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes.‘	(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<i>(4) Eine Bewerbung nach Absatz 1 darf keinen Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz enthalten.</i>	(4) entfällt
<i>(5) In einer Bewerbung nach Absatz 1 ist die Verwendung des Begriffs ‚Fonds‘ oder eines Begriffs, der diesen Begriff enthält, zur Bezeichnung des Emittenten oder der Vermögensanlage unzulässig.“</i>	(5) entfällt
14. § 13 wird wie folgt geändert:	15. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„2a. die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt,“.	
bb) Nach der neuen Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:	bb) Nach der neuen Nummer 2a werden folgende Nummern 2b und 2c eingefügt:
„2b. den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten,“.	„2b. den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten,
	2c. die Laufzeit und die Kündigungsfrist der Vermögensanlage,“.
b) In Absatz 3 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:	b) u n v e r ä n d e r t
„3a. einen Hinweis auf den letzten offengelegten Jahresabschluss und darauf, wo und wie dieser erhältlich ist,“.	
c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(3a) Abweichend von Absatz 3 Nummer 3 und 4 muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt in dem Fall, dass die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach § 2a oder § 2b entbehrlich ist, folgenden Hinweis enthalten: ‚Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.‘ Abweichend von Absatz 3 Nummer 5 muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt in den in Satz 1 genannten Fällen einen Hinweis darauf enthalten, dass Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe nur dann bestehen können, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.“</p>	
<p>d) Dem Absatz 4 <i>wird folgender Satz</i> angefügt:</p>	<p>d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:</p>
<p>„Im Vermögensanlagen-Informationsblatt ist die Verwendung des Begriffs ‚Fonds‘ oder eines Begriffs, der diesen Begriff enthält, zur Bezeichnung des Emittenten oder der Vermögensanlage unzulässig.“</p>	<p>„Im Vermögensanlagen-Informationsblatt ist die Verwendung des Begriffs ‚Fonds‘ oder eines Begriffs, der diesen Begriff enthält, zur Bezeichnung des Emittenten oder der Vermögensanlage unzulässig. Das Vermögensanlagen-Informationsblatt darf keinen Hinweis auf die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz enthalten.“</p>
<p>e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p>	<p>e) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Angebots“ die Wörter „nach Maßgabe des Satzes 3“ eingefügt.</p>	
<p>bb) Folgender Satz wird angefügt:</p>	
<p>„Das Datum der letzten Aktualisierung sowie die Zahl der seit der erstmaligen Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts vorgenommenen Aktualisierungen sind im Vermögensanlagen-Informationsblatt zu nennen.“</p>	
<p>f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p>	<p>f) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(6) Auf der ersten Seite muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt folgenden drucktechnisch hervorgehobenen <i>Hinweis</i> enthalten: ‚Der Erwerb <i>einer</i> Vermögensanlage ist mit <i>nicht unerheblichen</i> Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. <i>Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes.</i>‘“</p>	<p>„(6) Auf der ersten Seite muss das Vermögensanlagen-Informationsblatt folgenden drucktechnisch hervorgehobenen Warnhinweis enthalten: ‚Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.‘“</p>
<p>g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und“ durch die Wörter „der Justiz und für“ ersetzt.</p>	<p>g) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>15. § 15 wird wie folgt geändert:</p>	<p>16. § 15 wird wie folgt geändert:</p>
<p>a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:</p>	<p>a) u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„Erbringt der Anbieter im Falle des Eigenvertriebs keine Anlageberatung, hat er den am Erwerb einer Vermögensanlage Interessierten rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform darauf hinzuweisen, dass er nicht beurteilt, ob</p>	
<p>1. die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht,</p>	
<p>2. die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und</p>	
<p>3. der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.“</p>	
<p>b) <i>Folgender Absatz 3 wird angefügt:</i></p>	<p>b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:</p>
<p>„(3) <i>Der Erhalt und die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatts sind vom Anleger vor Vertragsschluss unter Nennung von Ort und Datum durch seine Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu bestätigen. Der Anbieter und der Anleger erhalten je eine Ausfertigung des unterschriebenen Vermögensanlagen-Informationsblatts; die Übermittlung einer Telekopie oder eines elektronischen Dokuments ist zulässig.</i>“</p>	<p>„(3) Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 ist von jedem Anleger vor Vertragsschluss unter Nennung von Ort und Datum durch seine Unterschrift mit Vor- und Familienname auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zu bestätigen. Der Anbieter und der Anleger erhalten je eine Ausfertigung des gezeichneten Vermögensanlagen-Informationsblatts.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	<p>(4) Werden für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss über eine Vermögensanlage ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet, hat der Anleger die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 in einer der Unterschriftsleistung nach Absatz 3 gleichwertigen Art und Weise zu bestätigen. Eine Bestätigung ist dann gleichwertig, wenn sie vom Anleger durch eigenständige Texteingabe vorgenommen wird, die zweifelsfrei seine Identität erkennen lässt.</p>
	<p>(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen eine Bestätigung im Sinne des Absatzes 4 einer Unterschriftsleistung nach Absatz 3 gleichwertig ist.“</p>
16. Dem § 16 wird folgender § 15a vorangestellt:	17. un verändert
<p>„§ 15a</p>	
<p>Zusätzliche Angaben</p>	
<p>Ist bei der Bundesanstalt ein Verkaufsprospekt zur Billigung eingereicht worden, kann sie vom Anbieter die Aufnahme zusätzlicher Angaben in den Prospekt verlangen, wenn dies zum Schutz des Publikums geboten erscheint.“</p>	
17. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	18. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
<p>„(1) Um Missständen bei der Werbung für Vermögensanlagen zu begegnen, kann die Bundesanstalt Emittenten und Anbietern bestimmte Arten der Werbung untersagen. Ein Missstand liegt insbesondere vor, wenn</p>	<p>„(1) Um Missständen bei der Werbung für Vermögensanlagen zu begegnen, kann die Bundesanstalt Emittenten und Anbietern bestimmte Arten der Werbung untersagen. Ein Missstand liegt insbesondere vor, wenn</p>
<p>1. eine Werbung nach § 12 Absatz 1 unzulässig ist,</p>	entfällt
<p>2. eine Werbung nicht die nach § 12 Absatz 2 und 3 vorgeschriebenen Hinweise enthält,</p>	<p>1. eine Werbung nicht die nach § 12 Absatz 1 bis 3 vorgeschriebenen Hinweise enthält,</p>
<p>3. eine Werbung einen nach § 12 Absatz 4 unzulässigen Hinweis enthält,</p>	<p>2. un verändert</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. eine Werbung eine nach § 12 Absatz 5 unzulässige Begriffsverwendung enthält,	3. un verändert
5. mit der Sicherheit der Vermögensanlage geworben wird, obwohl die Rückzahlung der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig gesichert ist,	4. un verändert
6. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter erfolgt, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,	5. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten, Rendite und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter erfolgt, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,
7. die Werbung mit Angaben erfolgt, die geeignet sind, über den Umfang der Prüfung nach § 8 Absatz 1 irrezuführen.“	6. un verändert
18. § 17 Absatz 3 wird aufgehoben.	19. un verändert
19. § 18 wird wie folgt gefasst:	20. un verändert
„§ 18	
Untersagung des öffentlichen Angebots	
(1) Die Bundesanstalt untersagt das öffentliche Angebot von Vermögensanlagen, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass	
1. die Vermögensanlagen entgegen § 5a Satz 1 eine kürzere Laufzeit als 24 Monate oder eine kürzere Kündigungsfrist als zwölf Monate oder entgegen § 5b eine Nachschusspflicht vorsehen,	
2. der Anbieter entgegen § 6 keinen Verkaufsprospekt veröffentlicht hat oder dieser nach § 8a nicht mehr gültig ist,	
3. der Verkaufsprospekt nicht die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind oder die die Bundesanstalt nach § 15a zusätzlich verlangt hat,	
4. der Verkaufsprospekt eine nach § 7 Absatz 2 Satz 3 unzulässige Begriffsverwendung enthält,	
5. der Anbieter einen nach § 11 Absatz 1 erforderlichen Nachtrag nicht veröffentlicht hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. der Anbieter entgegen § 8 einen Verkaufsprospekt oder entgegen § 11 Absatz 1 Satz 2 bis 4 einen Nachtrag vor der Billigung veröffentlicht oder	
7. der Anbieter entgegen § 13 kein Vermögensanlagen-Informationenblatt erstellt hat.	
(2) Der Bundesanstalt stehen die in § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Befugnisse unter den dort genannten Voraussetzungen auch im Hinblick auf Vermögensanlagen zu.“	
20. § 19 wird wie folgt geändert:	21. un verändert
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Bundesanstalt kann von einem Emittenten oder Anbieter Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen, um	
1. die Einhaltung der Pflichten und Verbote nach den §§ 5a, 5b, 6 und 8 Absatz 1, den §§ 8a bis 13 und 14 Absatz 1 und § 15 zu überwachen oder	
2. zu prüfen, ob der Verkaufsprospekt die Angaben enthält, die nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 7 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung, erforderlich sind, oder ob diese Angaben kohärent und verständlich sind.	
Die Befugnis nach Satz 1 besteht auch gegenüber einem mit dem Emittenten oder dem Anbieter verbundenen Unternehmen. In dem Verlangen ist auf die Befugnis nach § 26b hinzuweisen.“	
b) Absatz 4 wird aufgehoben.	
21. § 22 wird wie folgt geändert:	22. § 22 wird wie folgt geändert:
a) <i>Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:</i>	a) In der Überschrift werden nach dem Wort „unrichtigem“ die Wörter „oder fehlendem“ eingefügt.
	b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Sofern die Erstellung eines Verkaufsprospekts nach § 2a oder § 2b entbehrlich ist, besteht der Anspruch nach Absatz 1 unter der Voraussetzung, dass	(1a) un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angaben irreführend oder unrichtig sind und	
2. das Erwerbsgeschäft während der Dauer des öffentlichen Angebots nach § 11, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland abgeschlossen wurde.“	
b) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „, Absatz 1a“ eingefügt.	c) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:	d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Der Erwerber kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlage gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlage nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn	„(4a) Der Erwerber kann von dem Anbieter die Übernahme der Vermögensanlage gegen Erstattung des Erwerbspreises, soweit dieser den ersten Erwerbspreis der Vermögensanlage nicht überschreitet, und der mit dem Erwerb verbundenen üblichen Kosten verlangen, wenn
1. ihm das Vermögensanlagen-Informationsblatt entgegen § 15 nicht zur Verfügung gestellt wurde,	1. u n v e r ä n d e r t
2. das Vermögensanlagen-Informationsblatt den Hinweis nach § 13 Absatz 6 nicht enthalten hat oder	2. u n v e r ä n d e r t
3. <i>das Vermögensanlagen-Informationsblatt von ihm nicht nach § 15 Absatz 3 Satz 1 unterschrieben wurde.“</i>	3. er die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 nicht nach § 15 Absatz 3 oder Absatz 4, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 5, bestätigt hat.
	Absatz 2 gilt entsprechend.“
d) In den Absätzen 5 und 6 werden jeweils die Wörter „oder Absatz 2“ durch die Wörter „, Absatz 1a, Absatz 2 oder Absatz 4a“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
22. § 24 wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; Emittenten von Vermögensanlagen haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung zu erweitern; dies gilt nicht für Emittenten, die die Einstufung als klein im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuchs erfüllen.“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 8 angefügt:</p>	
<p>„(5) Die Bundesanstalt kann eine Prüfung der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen anordnen, soweit konkrete Anhaltspunkte, insbesondere auf Grund von Eingaben Dritter, für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften vorliegen. Die Bundesanstalt kann Schwerpunkte für die einzelne Prüfung festlegen; der Umfang der einzelnen Prüfung soll in der jeweiligen Prüfungsanordnung festgelegt werden. Zur Durchführung der Prüfung bestellt die Bundesanstalt andere Einrichtungen und Personen; sie kann an der Prüfung teilnehmen. § 37o Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Eine Prüfung findet auch dann nicht statt, wenn ein Verfahren nach § 342b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs oder nach § 37o des Wertpapierhandelsgesetzes anhängig ist, soweit der Gegenstand des Bilanzkontrollverfahrens reicht.</p>	
<p>(6) Der Emittent einer Vermögensanlage, die Mitglieder seiner Organe, seine Beschäftigten sowie seine Abschlussprüfer haben den Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, und der Bundesanstalt auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Prüfung erforderlich ist; die Auskunftspflicht der Abschlussprüfer beschränkt sich auf Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Abschlussprüfung bekannt geworden sind. Satz 1 gilt auch hinsichtlich Konzernunternehmen sowie abhängigen oder herrschenden Unternehmen. Für das Recht zur Auskunftsverweigerung und die Belehrungspflicht gilt § 19 Absatz 3 entsprechend. Die zur Auskunft und Vorlage von Unterlagen Verpflichteten haben den Bediensteten der Bundesanstalt oder den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist, während der üblichen Arbeitszeit das Betreten ihrer Grundstücke und Geschäftsräume zu gestatten. § 4 Absatz 4 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.	
<p>(7) Die Einrichtungen und Personen, derer sich die Bundesanstalt bei der Durchführung der Prüfung bedient, haben der Bundesanstalt unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich oder elektronisch über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. In den Bericht sind alle Tatsachen aufzunehmen, deren Kenntnis zur Beurteilung des zu prüfenden Vorgangs durch die Bundesanstalt erforderlich ist. Der Bericht ist zu unterzeichnen. Die von der Bundesanstalt zur Durchführung der Prüfung bestellten Einrichtungen und Personen haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Bundesanstalt kann gegenüber dem Emittenten die Auslagen und die Vergütung des Prüfers festsetzen. § 323 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend.</p>	
<p>(8) Die Bundesanstalt hat Tatsachen, die den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen begründen, den für die Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen. Tatsachen, die auf das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung durch den Abschlussprüfer schließen lassen, übermittelt die Bundesanstalt der Wirtschaftsprüferkammer.“</p>	
23. In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
24. In § 26 Absatz 1 werden die Wörter „neunten Monats“ durch die Wörter „sechsten Monats“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t
25. Nach § 26 wird folgender Abschnitt 4 eingefügt:	26. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt 4	
Sofortiger Vollzug und Bekanntmachung	
§ 26a	
Sofortiger Vollzug	
Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Bundesanstalt nach den §§ 15a bis 19 haben keine aufschiebende Wirkung.	
§ 26b	
Bekanntmachung von Maßnahmen	
<p>(1) Die Bundesanstalt macht sofort vollziehbare Maßnahmen, die sie nach den §§ 15a bis 19 getroffen hat, auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt, soweit dies bei Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: ‚Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.‘ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen.</p>	
<p>(2) Liegen der Bundesanstalt Anhaltspunkte dafür vor, dass</p>	
<p>1. ein Anbieter Vermögensanlagen öffentlich anbietet, obwohl</p>	
<p>a) diese entgegen § 5b eine Nachschusspflicht vorsehen,</p>	
<p>b) entgegen § 6 kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde oder</p>	
<p>c) der Verkaufsprospekt nach § 8a nicht mehr gültig ist oder</p>	
<p>2. entgegen § 8 ein Verkaufsprospekt vor dessen Billigung veröffentlicht wurde,</p>	
<p>so kann die Bundesanstalt diesen Umstand auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(3) Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Die Bundesanstalt kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen, wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.</p>	
<p>(4) Die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters oder Emittenten erforderlich sind. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen.</p>	
<p>§ 26c</p>	
<p>Bekanntmachung von Bußgeldentscheidungen</p>	
<p>(1) Die Bundesanstalt macht Bußgeldentscheidungen nach § 29 unverzüglich nach Rechtskraft auf ihrer Internetseite bekannt, wenn dies unter Abwägung der betroffenen Interessen zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen geboten ist. Die Bundesanstalt sieht von einer Veröffentlichung insbesondere dann ab, wenn eine Bekanntmachung auf Grund der geringfügigen Bedeutung des der Bußgeldentscheidung zugrunde liegenden Verstoßes unverhältnismäßig wäre.</p>	
<p>(2) In der Bekanntmachung sind die Vorschrift, gegen die verstoßen wurde, und ermittelte und verantwortliche natürliche oder juristische Personen zu benennen. Die Bundesanstalt nimmt die Bekanntmachung auf anonymer Basis vor, wenn eine nicht anonymisierte Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person verletzen würde oder aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre. Die Bundesanstalt nimmt die Bekanntmachung unverzüglich unter Benennung der natürlichen oder juristischen Personen erneut vor, wenn die Gründe für die Bekanntmachung auf anonymer Basis entfallen sind.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die Bundesanstalt schiebt die Bekanntmachung so lange auf, wie eine Bekanntmachung die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gefährden würde.	
(4) Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen.“	
26. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.	27. u n v e r ä n d e r t
27. § 29 wird wie folgt geändert:	28. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„1. entgegen § 5b eine dort genannte Vermögensanlage anbietet,“.	
bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.	cc) u n v e r ä n d e r t
dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:	dd) u n v e r ä n d e r t
„4a. entgegen § 11a Absatz 1 Satz 1 eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig veröffentlicht,“.	
ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. entgegen § 12 Absatz 2 oder Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Hinweis aufgenommen wird,“.	„5. entgegen § 12 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 nicht dafür sorgt, dass ein Hinweis aufgenommen wird,“.
ff) In Nummer 7 werden nach dem Wort „aktualisiert“ die Wörter „oder entgegen § 13 Absatz 5 Satz 3 das Datum der Aktualisierung im Vermögensanlagen-Informationsblatt nicht nennt“ eingefügt.	ff) u n v e r ä n d e r t
b) In Absatz 3 werden die Wörter „Nummer 1, 2, 6 und 10“ durch die Wörter „Nummer 1, 1a, 2, 6 und 10“ und die Wörter „Nummer 3 und 5“ durch die Wörter „Nummer 3, 4a und 5“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
28. In § 31 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; der Höchstbetrag des § 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs ist unabhängig davon anzuwenden, ob die Gesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist.“ ersetzt.	29. u n v e r ä n d e r t
29. § 32 wird wie folgt geändert:	30. § 32 wird wie folgt geändert:
a) <i>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</i>	a) entfällt
<p>„(1) Auf Vermögensanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] auf der Grundlage eines Verkaufsprospekts, dessen Veröffentlichung nach dem Verkaufsprospektgesetz von der Bundesanstalt gestattet wurde, öffentlich angeboten wurden, ist das Verkaufsprospektgesetz in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung bis zum ... [einsetzen: Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 13 dieses Gesetzes] weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind § 10a Absatz 1 und die §§ 11a, 12 und 16 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf die in Satz 1 genannten Vermögensanlagen ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] anzuwenden.“</p>	
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
<p>„(1a) Auf Vermögensanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] auf der Grundlage eines von der Bundesanstalt nach diesem Gesetz gebilligten <i>Verkaufsprospekts</i> öffentlich angeboten wurden, ist das Vermögensanlagengesetz in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum ... [einsetzen: Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 13 dieses Gesetzes] weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind § 10a Absatz 1, die §§ 11a, 12, 15 Absatz 3 Satz 1, die §§ 16 und 22 Absatz 4a Nummer 1 und 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung auf die in Satz 1 genannten Vermögensanlagen ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes]</p>	<p>„(1a) Auf Vermögensanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] auf der Grundlage eines von der Bundesanstalt nach diesem Gesetz gebilligten Verkaufsprospektes öffentlich angeboten wurden und nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] weiter öffentlich angeboten werden, ist das Vermögensanlagengesetz in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung bis zum ... [einsetzen: Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 13 dieses Gesetzes] weiterhin anzuwenden. Abweichend von Satz 1 ist auf Vermögensanlagen, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] auf der Grundlage eines von der Bundesanstalt nach diesem</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>anzuwenden. Für Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 gilt § 10a Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das öffentliche Angebot spätestens ab dem ... [einsetzen: Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 13 dieses Gesetzes] als beendet gilt.“</p>	<p>Gesetz gebilligten Verkaufsprospektes letztmalig öffentlich angeboten wurden, das Vermögensanlagengesetz in der bis zum ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Für Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 1 gilt § 10a Absatz 2 mit der Maßgabe, dass das öffentliche Angebot spätestens ab dem ... [einsetzen: Datum zwölf Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 13 dieses Gesetzes] als beendet gilt, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt ein Verkaufsprospekt nach Maßgabe dieses Gesetzes in seiner ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung veröffentlicht wird.“</p>
<p>c) Die folgenden Absätze 10 <i>und</i> 11 werden angefügt:</p>	<p>b) Die folgenden Absätze 10 bis 12 werden angefügt:</p>
<p>„(10) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die erstmals nach dem ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] öffentlich angeboten werden, ist dieses Gesetz ab dem 1. Juli 2015 anzuwenden. Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] öffentlich angeboten wurden, ist dieses Gesetz ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. In öffentlichen Angeboten von Vermögensanlagen nach Satz 2 ist bis zum 1. Januar 2016 auf den Umstand des Satzes 1 hinzuweisen. Im Hinblick auf die Pflichten nach den §§ 11 und 11a gilt das öffentliche Angebot für Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 2 ab dem 1. Januar 2016 als beendet.</p>	<p>„(10) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die erstmals nach dem ... [einsetzen: ein Tag vor Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] öffentlich angeboten werden, ist dieses Gesetz ab dem 1. Juli 2015 anzuwenden. Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 7 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] öffentlich angeboten wurden, ist dieses Gesetz ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. In öffentlichen Angeboten von Vermögensanlagen nach Satz 2 ist bis zum 1. Januar 2016 auf den Umstand des Satzes 2 hinzuweisen. Im Hinblick auf die Pflichten nach den §§ 11 und 11a gilt das öffentliche Angebot für Vermögensanlagen im Sinne des Satzes 2 ab dem 1. Januar 2016 als beendet, sofern nicht vor diesem Zeitpunkt ein Verkaufsprospekt nach Maßgabe dieses Gesetzes in seiner ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung veröffentlicht wird.</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>(11) § 31 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes vom ... [Datum einsetzen] (BGBl. I S. ... [Seitenzahl einsetzen]) ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“</p>	<p>(11) § 31 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes vom ... [Datum einsetzen] (BGBl. I S. ... [Seitenzahl einsetzen]) ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.</p>
	<p>(12) Auf Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] geltenden Fassung, die vor dem 1. Juli 2005 letztmals öffentlich angeboten wurden, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.“</p>
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>
<p>1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4a die folgende Angabe eingefügt:</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„§ 4b Produktintervention“.</p>	
<p>2. In § 1 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Handel mit Finanzinstrumenten,“ die Wörter „die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf von Finanzinstrumenten und strukturierten Einlagen,“ eingefügt.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>3. Dem § 2 wird folgender Absatz 11 angefügt:</p>	<p>3. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>„(11) Eine strukturierte Einlage ist eine Einlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wobei sich die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie, das Zinsrisiko oder das Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die insbesondere abhängig ist von</p>	
<p>1. einem Index oder einer Indexkombination,</p>	
<p>2. einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten oder	
4. einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen.	
Keine strukturierten Einlagen stellen variabel verzinsliche Einlagen dar, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex, insbesondere den Euribor oder den Libor, gebunden ist.“	
4. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 4b	
Produktintervention	
(1) Die Bundesanstalt kann folgende Maßnahmen treffen:	
1. Verbot oder Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs von	
a) bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen,	
b) Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen oder	
2. Verbot oder Beschränkung einer bestimmten Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis.	
(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf getroffen werden, wenn	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	
a) ein Finanzinstrument, eine strukturierte Einlage oder eine Tätigkeit oder Praxis erhebliche Bedenken für den Anlegerschutz aufwirft oder eine Gefahr für das ordnungsgemäße Funktionieren und die Integrität der Finanz- oder Warenmärkte oder für die Stabilität des gesamten Finanzsystems oder eines seiner Teile innerhalb zumindest eines EU-Mitgliedstaates darstellt oder	
b) ein Derivat negative Auswirkungen auf den Preisbildungsmechanismus in den zugrunde liegenden Märkten hat,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. den in Nummer 1 genannten Risiken durch ein Verbot oder eine Beschränkung des Vertriebs oder Verkaufs begegnet werden kann und	
3. die Maßnahme unter Berücksichtigung der festgestellten Risiken, des Kenntnisniveaus der betreffenden Anleger oder Marktteilnehmer und der wahrscheinlichen Auswirkungen der Maßnahme auf Anleger oder Marktteilnehmer verhältnismäßig ist.	
(3) Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung nach Absatz 1 bereits vor Beginn der Vermarktung, des Vertriebs oder des Verkaufs eines Finanzinstruments oder einer strukturierten Einlage aussprechen. Die Bundesanstalt kann das Verbot oder die Beschränkung an Bedingungen knüpfen oder mit Einschränkungen versehen.	
(4) Die Bundesanstalt macht die Entscheidung, ein Verbot oder eine Beschränkung nach Absatz 1 zu erlassen, auf ihrer Webseite bekannt und teilt sie dem Emittenten mit. Die Bekanntmachung und die Mitteilung haben zu enthalten:	
1. die Einzelheiten des Verbots oder der Beschränkung,	
2. den Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme in Kraft tritt, und	
3. den Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Bundesanstalt annimmt, dass die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.	
Das Verbot oder die Beschränkung darf sich nur auf den Zeitraum nach der Bekanntmachung beziehen.	
(5) Die Bundesanstalt hebt ein Verbot oder eine Beschränkung auf, sobald die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind.“	
5. In § 21 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Stimmrechte“ die Wörter „aus ihm gehörenden Aktien“ eingefügt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 31 wird wie folgt geändert:	6. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:	a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„(5a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagegesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:</p>	<p>„(5a) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat vor der Vermittlung des Vertragsschlusses über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagegesetzes von dem Kunden insoweit eine Selbstauskunft über dessen Vermögen oder dessen Einkommen einzuholen, wie dies erforderlich ist, um prüfen zu können, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, folgende Beträge nicht übersteigt:</p>
<p>1. 10 000 Euro, sofern der jeweilige Anleger nach seiner Selbstauskunft über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100 000 Euro verfügt, oder</p>	<p>1. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>2. den zweifachen Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens des jeweiligen Anlegers, höchstens jedoch 10 000 Euro.</p>	<p>2. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagegesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.“</p>	<p>Satz 1 gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro nicht überschreitet. Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Vertragsschluss über eine Vermögensanlage im Sinne des § 2a des Vermögensanlagegesetzes nur vermitteln, wenn es geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von dem Kunden erworben werden, der keine Kapitalgesellschaft ist, 1 000 Euro oder die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge nicht übersteigt.“</p>
<p>b) In Absatz 6 Satz 1 <i>wird</i> die <i>Angabe</i> „5“ durch die <i>Angabe</i> „5a“ ersetzt.</p>	<p>b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 4 und 5“ durch die Wörter „Absätzen 4, 5 und 5a“ ersetzt.</p>
<p>7. § 33 wird wie folgt geändert:</p>	<p>7. u n v e r ä n d e r t</p>
<p>a) Nach Absatz 3a werden die folgenden Absätze 3b bis 3d eingefügt:</p>	
<p>„(3b) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf konzipiert, hat ein Verfahren für die interne Freigabe zum Vertrieb jedes einzelnen Finanzinstruments und jeder we-</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>sentlichen Änderung bestehender Finanzinstrumente zu unterhalten, zu betreiben und regelmäßig zu überprüfen (Produktfreigabeverfahren). Das Verfahren muss gewährleisten, dass für jedes Finanzinstrument, bevor es an Kunden vertrieben wird, ein bestimmter Zielmarkt festgelegt wird. Bei der Festlegung des Zielmarkts sind der Anlagehorizont des Endkunden sowie seine Fähigkeit, Verluste, die sich aus der Anlage ergeben können, zu tragen, maßgeblich zu berücksichtigen. Dabei sind alle relevanten Risiken aus dem Finanzinstrument, insbesondere das Verlust- und Ausfallrisiko sowie das Wertschwankungsrisiko, zu bewerten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die beabsichtigte Vertriebsstrategie dem nach Satz 2 bestimmten Zielmarkt entspricht.</p>	
<p>(3c) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen hat die nach Absatz 3b Satz 2 erfolgte Festlegung des Zielmarkts für jedes von ihr konzipierte Finanzinstrument regelmäßig zu überprüfen und dabei alle Ereignisse zu berücksichtigen, die wesentlichen Einfluss auf die in Absatz 3b Satz 4 genannten Risiken haben könnten. Insbesondere ist regelmäßig zu beurteilen, ob das Finanzinstrument den Bedürfnissen des nach Absatz 3b Satz 2 bestimmten Zielmarkts weiterhin entspricht und ob die beabsichtigte Vertriebsstrategie zur Erreichung dieses Zielmarkts weiterhin geeignet ist.</p>	
<p>(3d) Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das Finanzinstrumente zum Verkauf konzipiert, hat allen Vertreibern sämtliche sachgerechten Informationen zu dem Finanzinstrument und dem Produktfreigabeverfahren nach Absatz 3b Satz 1, einschließlich des nach Absatz 3b Satz 2 bestimmten Zielmarkts, zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung der Geeignetheit und Angemessenheit des Finanzinstruments erforderlich sind. Vertriebt ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen Finanzinstrumente oder empfiehlt es diese, ohne sie zu konzipieren, muss es über angemessene Vorkehrungen verfügen, um sich die in Satz 1 genannten Informationen vom konzipierenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder vom Emittenten zu verschaffen und die Merkmale</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
und den Zielmarkt des Finanzinstruments zu verstehen.“	
b) In Absatz 4 werden nach der Angabe „3a“ die Wörter „, den Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren nach Absatz 3b und das Überprüfungsverfahren nach Absatz 3c sowie den nach Absatz 3d zur Verfügung zu stellenden Informationen“ eingefügt.	
8. Dem § 36b Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:	8. un v e r ä n d e r t
„Ein Missstand liegt insbesondere vor, wenn das Wertpapierdienstleistungsunternehmen	
1. nicht oder nicht ausreichend auf die mit der von ihm erbrachten Wertpapierdienstleistung verbundenen Risiken hinweist,	
2. mit der Sicherheit einer Anlage wirbt, obwohl die Rückzahlung der Anlage nicht oder nicht vollständig gesichert ist,	
3. die Werbung mit Angaben insbesondere zu Kosten und Ertrag sowie zur Abhängigkeit vom Verhalten Dritter versieht, durch die in irreführender Weise der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht,	
4. die Werbung mit irreführenden Angaben über die Befugnisse der Bundesanstalt nach diesem Gesetz oder über die Befugnisse der für die Aufsicht zuständigen Stellen in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder Drittstaaten versieht.“	
	9. § 37b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird aufgehoben.
	b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
	10. § 37c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird aufgehoben.
	b) Die Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
9. In § 37g Absatz 1 wird das Wort „Das“ durch die Wörter „Unbeschadet der Befugnisse der Bundesanstalt nach § 4b kann das“ ersetzt und wird das Wort „kann“ gestrichen.	11. un v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
10. § 39 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	12. § 39 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
	„1a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 4b Absatz 1 zuwiderhandelt,“.
a) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:	bb) un verändert
„17a. entgegen § 31 Absatz 5a Satz 3 einen Vertragsschluss vermittelt,“.	
b) Die bisherigen Nummern 17a bis 17c werden die Nummern 17b bis 17d.	cc) un verändert
	b) In Absatz 4 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe g bis i“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1a und 2 Buchstabe g bis i“ ersetzt, wird die Angabe „Nummer 6, 16a, 17b, 17c“ durch die Angabe „Nummer 6, 16a, 17a, 17c, 17d“ ersetzt und wird die Angabe „16c und 17a“ durch die Angabe „16c und 17b“ ersetzt.
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Wertpapierprospektgesetzes	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „nur“ gestrichen.	1. un verändert
2. In § 5 Absatz 2b Nummer 4 werden die Wörter „der Übersetzung“ durch die Wörter „etwaiger Übersetzungen“ ersetzt.	2. un verändert
3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	3. un verändert
„(3) Werden die endgültigen Bedingungen des Angebots weder in den Basisprospekt noch in einen Nachtrag nach § 16 aufgenommen, so sind sie unverzüglich bei Unterbreitung eines öffentlichen Angebots und, sofern möglich, vor dem Be-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>ginn des öffentlichen Angebots oder der Zulassung zum Handel vom Anbieter oder Zulassungsantragsteller in der in § 14 genannten Art und Weise zu veröffentlichen sowie bei der Bundesanstalt zu hinterlegen. § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 ist entsprechend anzuwenden. Die endgültigen Bedingungen des Angebots sind ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt zu hinterlegen und bedürfen nicht der Unterzeichnung. Die Bundesanstalt übermittelt die endgültigen Bedingungen des Angebots der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmestaaten sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.“</p>	
<p>4. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>4. un v e r ä n d e r t</p>
<p>5. Nach § 26 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:</p>	<p>5. un v e r ä n d e r t</p>
<p>„(2a) Kommt ein Emittent, Anbieter oder Zulassungsantragsteller einem sofort vollziehbaren Verlangen nach Absatz 2 innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder trotz erneuter Aufforderung innerhalb angemessener Frist unberechtigt nicht oder nur unvollständig nach, kann die Bundesanstalt diesen Umstand auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt machen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass entgegen § 3 dieses Gesetzes kein Prospekt veröffentlicht wurde oder entgegen § 13 dieses Gesetzes ein Prospekt veröffentlicht wird oder der Prospekt oder das Registrierungsformular nicht mehr nach § 9 dieses Gesetzes gültig ist. In dem Auskunfts- und Vorlegungsersuchen nach Absatz 2 ist auf die Befugnis nach Satz 1 hinzuweisen. Die Bekanntmachung darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die zur Identifizierung des Anbieters oder Emittenten erforderlich sind. Bei nicht bestandskräftigen Maßnahmen ist folgender Hinweis hinzuzufügen: ‚Diese Maßnahme ist noch nicht bestandskräftig.‘ Wurde gegen die Maßnahme ein Rechtsmittel eingelegt, sind der Stand und der Ausgang des Rechtsmittelverfahrens bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist spätestens nach fünf Jahren zu löschen.</p>	
<p>(2b) Die Bundesanstalt sieht von einer Bekanntmachung nach Absatz 2a ab, wenn die Bekanntmachung die Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erheblich gefährden würde. Die Bundesanstalt kann von einer Bekanntmachung außerdem absehen,</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
wenn eine Bekanntmachung nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen haben kann.“	
6. In § 35 Absatz 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 7a eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„7a. entgegen § 14 Absatz 4 Satz 2 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,“.	
7. Nach § 36 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	7. Nach § 36 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Für öffentliche Angebote, für die endgültige Bedingungen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] bei der Bundesanstalt hinterlegt wurden, ist § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“	„(1a) Für öffentliche Angebote, für die endgültige Bedingungen bereits vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] bei der Bundesanstalt hinterlegt wurden, ist § 9 Absatz 2 dieses Gesetzes in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden. Werden für Wertpapiere innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] bei der Bundesanstalt endgültige Bedingungen hinterlegt, die sich auf Basisprospekte beziehen, welche vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] gebilligt wurden, dürfen diese Wertpapiere noch sechs Monate ab Hinterlegung der endgültigen Bedingungen auf der Grundlage dieses Basisprospekts öffentlich angeboten werden, sofern sich nicht aus § 9 Absatz 2 eine längere Gültigkeit ergibt.“
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 4 Nummer 53 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Zielgesellschaft“ die Wörter „aus dem Bieter gehörenden Aktien der Zielgesellschaft oder dem Bieter nach § 30 zugerechneten Stimmrechten an der Zielgesellschaft“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 6
Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung	Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3464), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Mai 2013 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:	a) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
„Weiterhin ist auf das Risiko einzugehen, dass sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er nicht mehr als operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors anzusehen ist, so dass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann.“	„Weiterhin ist auf das Risiko einzugehen, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er nicht mehr als operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors anzusehen ist, so dass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann.“
b) Der bisherige Satz 6 wird wie folgt gefasst:	b) u n v e r ä n d e r t
„Das den Anleger treffende maximale Risiko ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt in vollem Umfang zu beschreiben.“	
2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„11. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet, und dass keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen besteht;“.	
b) In Nummer 12 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:	c) Die folgenden Nummern 13 und 14 werden angefügt:
„13. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung;	„13. u n v e r ä n d e r t
14. die Laufzeit sowie die Kündigungsfrist und“.	14. die Laufzeit sowie die Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes und“.
d) Folgende Nummer 15 wird angefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„15. die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeit, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen.“	
3. In § 6 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Vermögensanlagengesetzes“ die Wörter „, einschließlich des Datums ihrer ersten Kündigungsmöglichkeit oder ihrer Fälligkeit“ eingefügt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 werden die Wörter „stellen, sowie“ durch das Wort „stellen;“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, sowie“ ersetzt.	
cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.“	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.	
5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „über Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, über Anteile an einem Treuhandvermögen und über Anteile an einem sonstigen geschlossenen Fonds“ gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	
<p>„1. eine Beschreibung des Anlageobjekts. Anlageobjekt sind die Gegenstände, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind. Bei einem Treuhandvermögen, das ganz oder teilweise aus einem Anteil besteht, der eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewährt, treten an die Stelle dieses Anteils die Vermögensgegenstände des Unternehmens. Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder stellt das Anlageobjekt ganz oder teilweise eine Ausleihung an oder eine Forderung gegen eine Gesellschaft dar, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt;“.</p>	
6. § 10 wird wie folgt geändert:	6. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
<p>„(4) Der Verkaufsprospekt muss die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darstellen.“</p>	
7. § 12 wird wie folgt geändert:	7. un v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
<p>„4. Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.“</p>	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 13a	
Angaben über Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung	
Der Verkaufsprospekt muss an hervorgehobener Stelle eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, enthalten.“	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung	u n v e r ä n d e r t
In § 5a Absatz 1 Satz 2 der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1432), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist, wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. den nach § 33 Absatz 3b des Wertpapierhandelsgesetzes festgelegten Zielmarkt,“.	
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Handelsgesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
In § 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist, wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; der Höchstbetrag des Ordnungsgeldes erhöht sich auf zweihundertfünfzigtausend Euro, wenn die Kapitalgesellschaft kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist.“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt angefügt:	
„... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Abschnitt mit Zählbezeichnung] Abschnitt	
Übergangsvorschriften zum Kleinanlegerschutzgesetz	
Artikel ... [einsetzen: nächster bei der Verkündung freier Artikel mit Zählbezeichnung]	
§ 335 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes vom ... [Datum einsetzen] (BGBl. I S. ... [Seitenzahl einsetzen]) ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“	
Artikel 10	Artikel 10
Änderung des Kapitalanlagegesetzbuchs	u n v e r ä n d e r t
Das Kapitalanlagegesetzbuch vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 344 die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 344a Übergangsvorschrift zum Kleinanlegerschutzgesetz“.	
2. Dem § 45 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>„Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs der AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Pflichten nach § 335 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs treten im Falle der Erstellung eines Jahresberichts die Pflichten nach Absatz 1. Offenlegung im Sinne des § 325 Absatz 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs sind die Einreichung und Bekanntmachung des Jahresberichts gemäß den Absätzen 1 und 2.“</p>	
<p>3. In § 48 Absatz 1 wird die Angabe „§ 46 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 46“ und werden die Wörter „neunten Monats“ durch die Wörter „sechsten Monats“ ersetzt.</p>	
<p>4. Dem § 123 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:</p>	
<p>„Die Ordnungsgeldvorschriften der §§ 335 bis 335b des Handelsgesetzbuchs sind auf die Verletzung von Pflichten des vertretungsberechtigten Organs der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>5. Nach § 344 wird folgender § 344a eingefügt:</p>	
<p>„§ 344a</p>	
<p>Übergangsvorschrift zum Kleinanlegerschutzgesetz</p>	
<p>§ 45 Absatz 3 Satz 3 und § 123 Absatz 1 Satz 2 in der Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes vom ... [Datum einsetzen] (BGBl. I S. ... [Seitenzahl einsetzen]) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 11	Artikel 11
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 34g wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Technologie“ durch das Wort „Energie“ und werden die Wörter „für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 7 angefügt:	
„7. zur Pflicht, die Einhaltung der in § 2a Absatz 3 des Vermögensanlagegesetzes genannten Betragsgrenzen zu prüfen.“	
2. Dem § 157 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:	2. Dem § 157 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:
„(5) Gewerbetreibende, die am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Vermittlung von Darlehensverträgen oder die Gelegenheit zum Nachweis solcher Verträge haben und damit partiarische Darlehen oder Nachrangdarlehen vermitteln und die diese Tätigkeit nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 13 dieses Gesetzes] weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu beantragen und sich selbst sowie die nach § 34f Absatz 6 Satz 1 einzutragenden Personen nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34f Absatz 5 und 6 registrieren zu lassen. Die für die Erlaubniserteilung zuständige Stelle übermittelt dazu die erforderlichen Informationen an die Registerbehörde. Wird die Erlaubnis unter Vorlage	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
<p>der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beantragt, erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit und der Vermögensverhältnisse nach § 34f Absatz 2 Nummer 1 und 2. Die Erlaubnis ist auf die Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen beschränkt. Für den Nachweis der nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 erforderlichen Sachkunde ist Absatz 6 anzuwenden. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erlischt hinsichtlich der Vermittlung von partiarischen Darlehen oder Nachrangdarlehen mit der bestandskräftigen Entscheidung über den Erlaubnisantrag nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, spätestens aber mit Ablauf der in Satz 1 genannten Frist. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 als Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für die Vermittlung partiarischer Darlehen und Nachrangdarlehen.</p>	
<p>(6) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 5 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Nach Erbringung des Sachkundenachweises ist dem Erlaubnisinhaber eine unbeschränkte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen. Beschäftigte dieses Erlaubnisinhabers im Sinne des § 34f Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.“</p>	<p>(6) Gewerbetreibende im Sinne des Absatzes 5 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Die nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis erlischt, wenn der erforderliche Sachkundenachweis nicht bis zum Ablauf dieser Frist erbracht wird. Nach Erbringung des Sachkundenachweises ist dem Erlaubnisinhaber eine unbeschränkte Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erteilen. Beschäftigte dieses Erlaubnisinhabers im Sinne des § 34f Absatz 4 Satz 1 sind verpflichtet, bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Sachkundenachweis nach § 34f Absatz 2 Nummer 4 zu erwerben.</p>
	<p>(7) Gewerbetreibende, die zu Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes Anlagevermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1 des Kreditwesengesetzes oder Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen wollen, bedürfen bis zum 15. Oktober 2015 keiner Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.“</p>

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 12	Artikel 12
Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz	u n v e r ä n d e r t
Nummer 5.1.1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4155) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„5.1.1	Verbot oder Beschränkung einer bestimmten Form der Finanztätigkeit oder Finanzpraxis (§ 4b Absatz 1 Nummer 2 WpHG)	22 000 [€] .

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 13	Artikel 13
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Artikel 4 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.	(1) Artikel 4 Nummer 3 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
(2) Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b und d Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 7, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d sowie Artikel 7 treten am 3. Januar 2017 in Kraft.	(2) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe b und d Doppelbuchstabe bb sowie Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 3 Nummer 7, Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe d sowie Artikel 7 treten am 3. Januar 2017 in Kraft.
(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(3) Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Steffel, Dr. Carsten Sieling, Susanna Karawanskij und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 18/3994** in seiner 89. Sitzung am 27. Februar 2015 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde ferner dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme sowie dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Um einerseits den Anlegern künftig den Zugang zu mehr und besseren Informationen zu Finanzprodukten des „Grauen Kapitalmarkts“ zu gewähren und andererseits die Sanktionsmöglichkeiten gegen Anbieter und Vermittler von Vermögensanlagen zu verschärfen, sieht der Gesetzentwurf neue Regelungen vor, mit denen im Wesentlichen die Grundlagen gelegt werden für eine

- Mindestlaufzeit von Vermögensanlagen,
- Beschränkung der Gültigkeit des Verkaufsprospekts auf 12 Monate,
- verpflichtende Angabe der Kündigungsmöglichkeiten bereits ausgegebener Anteile und eine Bekanntgabe des Datums der Fälligkeit der Rückzahlung von Vermögensanlagen,
- ständige Aktualisierung des Verkaufsprospekts durch Veröffentlichung von Nachträgen,
- Pflicht, auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots für Vermögensanlagen bestimmte Informationen mitzuteilen,
- Beschränkung der Bewerbung und Untersagung der Werbung bei Missständen,
- Warnung der Anleger durch verpflichtende Unterzeichnung des Vermögensanlagen-Informationsblatts,
- Erweiterung der Befugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt), das Angebot von Vermögensanlagen bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zu untersagen,
- Warnung potentieller Anleger durch Bekanntmachung von Maßnahmen, die von der Bundesanstalt wegen mutmaßlichen Verstößen gegen das Vermögensanlagengesetz ergriffen wurden,
- Befugnis der Bundesanstalt zur Verhängung von Vertriebsverboten und Vertriebsbeschränkungen, wenn bestimmte Finanzprodukte erheblichen Bedenken für den Anlegerschutz begegnen (Produktintervention),
- Befugnis der Bundesanstalt zur Anordnung einer Sonderprüfung der Rechnungslegung von Emittenten von Vermögensanlagen.

Dazu ist im Wesentlichen eine Änderung des Vermögensanlagengesetzes, des Wertpapierhandelsgesetzes und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte erforderlich.

Außerdem soll der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz gesetzlich verankert werden. Die Bedeutung des kollektiven Verbraucherschutzes bei der Aufsichtstätigkeit der Bundesanstalt soll damit hervorgehoben werden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 37. Sitzung am 16. März 2015 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3994 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
2. Bundesarbeitsgemeinschaft mittelständischer Investmentpartner, c/o kapital-markt intern
3. Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
4. Die Deutsche Kreditwirtschaft
5. Hoffmann, Hubert, Genova Wohngenossenschaft Vauban eG
6. Klöhn, Prof. Dr. Lars, Ludwig-Maximilians-Universität München
7. Landwehr, Werner, GLS Bank
8. Mattil, Peter, Rechtsanwälte Mattil & Kollegen
9. Mietshäuser Syndikat, Freiburg
10. Oehler, Prof. Dr. Andreas, Universität Bamberg
11. Riethmüller, RA Dr. Tobias, c/o GSK Stockmann & Kollegen (Gründungsmitglied German Crowdfunding Network (GCN))
12. Rödl, Prof. Dr. Christian, Rödl & Partner, Nürnberg
13. Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.
14. Zentralverband der deutschen Werbewirtschaft e. V.
15. Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V.
16. Zwinge, Tamo, Companisto GmbH.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3994 in seiner 50. Sitzung am 22. April 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3994 in seiner 30. Sitzung am 22. April 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3994 in seiner 35. Sitzung am 22. April 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 18. Sitzung am 28. Januar 2015 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsprüfung nicht erforderlich sei. Der Gesetzentwurf entspreche indirekt den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, weil er durch neue Schutzmaßnahmen zugunsten von Kleinanlegern vor den besonderen Risiken von Kapitalmarktanlagen im weiteren Sinne zum dauerhaften Erhalt des Wohlstandes beitrage. Die Angaben zur Nachhaltigkeit im Gesetz würden auch ausreichend erscheinen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3994 in seiner 35. Sitzung am 4. März 2015 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 16. März 2015 beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung hat der Finanzausschuss die Beratung in seiner 38. Sitzung am 18. März 2015 sowie in seiner 39. Sitzung am 25. März 2015 fortgeführt und die Beratung in seiner 40. Sitzung am 22. April 2015 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3994 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der vorliegende Gesetzentwurf sei ein wichtiger Baustein zur Regulierung des so genannten „Grauen Kapitalmarkts“, mit dem man beim Schutz von Kleinanlegern einen großen Schritt vorangekommen sei.

Der Gesetzentwurf zum Kleinanlegerschutzgesetz beinhalte im Wesentlichen die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vermögensanlagengesetzes, die gesetzliche Verankerung des kollektiven Verbraucherschutzes als Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), erweiterte Aufsichtsbefugnisse der BaFin insbesondere in den Bereichen Produktinterventionen, Werbebeschränkungen und Werbeverbote für bestimmte Produkte. Darüber hinaus würden die Rechnungslegungs- und Informationspflichten der Emittenten erweitert. Neben der Begrenzung der Gültigkeit der Verkaufsprospekte sehe der Gesetzentwurf außerdem die Pflicht vor, auch nach Beendigung des öffentlichen Angebots für Vermögensanlagen bestimmte Informationen zügig den Betroffenen und der Öffentlichkeit mitzuteilen.

Es sei zu begrüßen, dass es mit den insgesamt 16 Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen gelungen sei, den Gesetzentwurf noch praxisnäher auszugestalten und dabei angemessene Lösungen im Spannungsverhältnis zwischen dem Verbraucherschutz einerseits und dem mündigen Bürger andererseits sowie den sehr sensiblen und außergewöhnlichen Finanzierungsinstrumenten und Finanzierungsformen gefunden worden seien.

Zu den Änderungsanträgen führten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD im Einzelnen aus:

Beim Crowdfunding sei das Risiko der Kleinanleger deutlich begrenzt worden. Das Verfahren sei insgesamt vereinfacht worden. Durch die Erhöhung der Obergrenze für die Befreiung von der Prospektspflicht auf 2,5 Millionen Euro werde die Start-up-Branche in Deutschland auch international deutlich wettbewerbsfähiger.

Durch die Einführung des 14-tägigen Widerrufsrechts würden die Rechte des einzelnen Verbrauchers gestärkt. Dies sei insbesondere für Verbraucher wichtig, die Geschäfte über das Internet abschließen würden und kurze Zeit später ihre Entscheidung revidieren möchten.

Es sei auch wichtig gewesen, die Abwicklung in rein elektronischer Form ohne Medienbruch zuzulassen, damit auch junge Start-up-Unternehmen die Möglichkeit haben würden, im Internet unter Berücksichtigung verschärfter Warnhinweise mit Hilfe moderner Finanzierungsinstrumente Geld einzusammeln.

Bei den sozialen Projekten habe man großen Wert darauf gelegt, eine Ausweitung auf sämtliche Rechtsformen zu erreichen. Man habe mit den gesetzlichen Veränderungen in diesem Bereich vielen betroffenen Projekten und Initiativen geholfen und wolle damit die Vielfalt dieser Projekte in Deutschland erhalten und weiter fördern. Wichtig sei, dass man sich hinsichtlich der sozialen Projekte auf das Provisionsverbot, die Deckelung des Sollzinssatzes und das 14-tägige Widerrufsrecht geeinigt habe.

Bei den gemeinnützigen Organisationen sei es ebenfalls wichtig gewesen, die ehrenamtlich Tätigen von bürokratischen und zumeist auch kostspieligen Auflagen zu befreien. Damit wolle man auch den Vertrauensvorschluss gegenüber den vielen Millionen Bürgern in Deutschland verdeutlichen, die sich in einem Ehrenamt gemeinnützig engagieren würden. Denn aus diesem Bereich seien in der Vergangenheit nicht die großen Skandale und die großen wirtschaftlichen Probleme hervorgegangen, die zum Teil Anlass für den vorliegenden Gesetzentwurf seien.

Hinsichtlich des Werbeverbots habe man eine sehr gute Regelung gefunden. Es sei ein verkürzter und klarer Warnhinweis für alle Vertriebswege vereinbart worden, dessen Formulierung deutlich über das hinausgehe, was zunächst im Regierungsentwurf vorgeschlagen worden sei. Ferner sei ein weiterer verschärfter Warnhinweis für den Fall vereinbart worden, dass mit Renditeversprechen geworben werde. Mit diesem Warnhinweis solle deutlich gemacht werden, dass Renditeversprechen keine Garantien seien, sondern ein besonderes Risiko auslösen würden. Ein generelles Werbeverbot oder eine unterschiedliche Bewertung von einzelnen Medien habe man aber bewusst nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Schließlich betonten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD, dass die Rolle der BaFin gestärkt worden sei. Die BaFin könne nun konsequent sowohl den Verkauf als auch die Werbung von Produkten beschränken.

Die **Fraktion der SPD** hob zusätzlich hervor, die Interpretation, wonach dieses Gesetz eine Folge der Insolvenz des Windkraft-Finanzierers Prokon sei, sei nicht nachvollziehbar. Vielmehr sei bereits im zeitlich deutlich vor der Prokon-Insolvenz liegenden Koalitionsvertrag vereinbart worden, den finanziellen Verbraucherschutz bei der BaFin anzusiedeln und der BaFin entsprechende Kompetenzen einzuräumen. Ferner habe es eine Gesetzesentwicklung auf der Ebene der Bundesregierung unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen gegeben. Auf dieser Zusammenarbeit habe man jetzt im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sehr gut aufbauen können.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben hervor, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sei bislang der Stabilität der von ihr beaufsichtigten Unternehmen sowie einem funktionsfähigen, stabilen und integren deutschen Finanzsystem verpflichtet. Neben diesen Zielen werde nunmehr der kollektive Verbraucherschutz ausdrücklich als Bestandteil der Aufsichtstätigkeit im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz verankert. Damit werde die besondere Bedeutung des finanziellen Verbraucherschutzes für alle Aufsichtsbereiche hervorgehoben. „Kollektiv“ heiße: Die BaFin solle dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrer Gesamtheit verpflichtet sein. Diese Verpflichtung bestehe ausschließlich im öffentlichen Interesse. Sie diene nicht dazu, individuelle Rechtsansprüche durchzusetzen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, mit dem neuen § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG würden künftig auch sonstige Vermögensanlagen erfasst werden. Davon betroffen sei auch das Crowdfunding. Dazu gebe es in Deutschland zwei Geschäftsmodelle. Beiden gemeinsam sei die Vermittlung eines Darlehens über eine Internet-Dienstleistungsplattform für einen Darlehensnehmer und die Darlehensgewährung durch ein Kreditinstitut, das dem Bankenaufsichtsrecht unterliege. Nach der Darlehensgewährung durch das Kreditinstitut werde im ersten Fall das Darlehen unmittelbar von dem Kreditinstitut an die jeweiligen Darlehensgeber entsprechend ihren über die Plattform zugesagten Anteilen abgetreten. Im zweiten Fall werde das Darlehen vollständig von dem Kreditinstitut an einen Intermediär abgetreten, der zu 100 % der Internet-Dienstleistungsplattform gehöre. Dieser Intermediär wiederum teile dann das Darlehen entsprechend den zugesagten Anteilen auf die Darlehensgeber auf. In beiden Fällen werde eine Vermögensanlage angeboten und an die Darlehensgeber veräußert. Dabei würden die Plattformen regelmäßig von dem Befreiungstatbestand des § 2a Gebrauch machen, wobei zwischen den beiden genannten Geschäftsmodellen grundsätzlich keine Unterschiede bestehen würden. Insbesondere finde auch bei Einschaltung eines Intermediärs keine Zusammenrechnung aller von dem Intermediär weitergeleiteten Crowdfunding-Projekte im Hinblick auf die Wahrung der Gesamtemissionsgrenze des § 2a VermAnlG statt. Denn diese Gesamtemissionsgrenze beziehe sich allein auf den einzelnen Emittenten. Die Abtretung an den Intermediär ändere die Emittentenstellung des eigentlichen Darlehensnehmers im Sinne des § 1 Absatz 3 VermAnlG nicht. Deshalb sei nur dann ein Prospekt zu erstellen, wenn ein einzelnes Darlehen eines Emittenten die Gesamtemissionsgrenze von 2,5 Mio. Euro übersteige oder verschiedene Darlehen verschiedener Emittenten zu einer einheitlichen Refinanzierung (z. B. einer Verbriefung) zusammengeführt würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, im Hinblick auf den neuen § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sei verschiedentlich die Besorgnis geäußert worden, diese Vorschrift führe dazu, dass das Angebot von Genossenschaftsanteilen prospektpflichtig werde, wenn im Rahmen einer Werbung für diese Genossenschaftsanteile darauf hingewiesen werde, dass sich die Genossenschaft auch über Mitgliederdarlehen finanziere. Diese Besorgnis sei unbegründet. Denn entscheidend dafür, ob eine Mitgliederwerbung von Genossenschaften prospektpflichtig sei, sei allein, was bei der Werbung um neue Mitglieder Gegenstand des öffentlichen Angebots sei. Werde ausschließlich für die Mitgliedschaft in der Genossenschaft selbst geworben, falle dieses Angebot nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 VermAnlG nicht unter die Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes. Dies gelte auch dann, wenn in der Werbung für die Mitgliedschaft darauf hingewiesen werde, die Genossenschaft finanziere sich auch über Darlehen der Mitglieder. Denn auch in diesem Fall bleibe allein die Mitgliedschaft in der Genossenschaft Gegenstand des öffentlichen Angebots. Prospektpflichtig wäre lediglich ein Angebot, in dem der Antrag auf die Mitgliedschaft mit dem Abschluss eines Darlehensvertrags verbunden werden solle. Denn in diesem Fall würde sich das Angebot des Darlehensabschlusses gerade nicht an Mitglieder der Genossenschaft, sondern an Nichtmitglieder richten und damit nicht unter den Befreiungstatbestand des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a VermAnlG fallen. Im Übrigen solle die Reihenfolge „erst Mitgliedschaft, dann Darlehensvertrag“ gewährleisten, dass den Darlehensgebern vor Vertragsschluss die (Risiko-)Informationen, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 VermAnlG nur den Genossenschaftsmitgliedern zu geben seien, auch tatsächlich vorliegen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD wiesen ferner darauf hin, soweit Vermögensverwaltungsgesellschaften oder sonstige Einrichtungen von Familien die Vermögensverwaltung nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betreiben würden, sei ihnen eine Beteiligung an Vermögensanlagen im Sinne des § 2a nur innerhalb der in § 2a Absatz 3 VermAnlG normierten Anlageschwellen möglich. Sofern ein Anlagebetrag, der über diese Schwellen hinausgehe, in einen entsprechenden Emittenten investiert werden solle, könne dies in Form der direkten Beteiligung geschehen. Dies gelte insbesondere für Anlagebeträge, die über die Höchstgrenze von 10 000 Euro hinausgehen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** machte deutlich, dass die Koalitionsfraktionen bei ihren Bestrebungen im Koalitionsvertrag von der geschichtlichen Entwicklung überholt worden seien. Der Gesetzentwurf sei daher auch als eine Reaktion auf die Prokon-Insolvenz zu verstehen. Vor diesem Hintergrund erhalte die mit dem Gesetzentwurf intendierte Stärkung des Verbraucherschutzes für Kleinanleger eine besondere Brisanz.

Man begrüße es ausdrücklich, dass der Graue Kapitalmarkt nunmehr einer „zaghafte“ Regulierung unterworfen werde, dass die BaFin im Vorgriff auf die Umsetzung europäischen Rechts Produkte künftig vom Markt nehmen könne, wenn Verbraucherinteressen und Marktstabilität gefährdet seien.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. würden aber noch wesentliche Punkte im Gesetzentwurf fehlen, die man auch im Beratungsverlauf angesprochen habe.

Der Gesetzentwurf beinhalte nicht die Registrierungspflicht und substanzielle Aufsicht über die Crowd-Investment-Plattformen. Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen würde, dass das vorliegende Gesetz nicht in erster Linie eine Regulierung dieser Finanzierungsplattformen sei, würde eine etwas weitergehende Kontrolle sinnvoll sein, auch um später eine sinnvolle Regulierung für diese noch recht jungen Finanzintermediäre zu schaffen.

Darüber hinaus fehle die Verpflichtung der BaFin zur materiellen Rechtsverfolgung im Sinne des Verbraucherschutzes. Zum Verbraucherschutz seien zwar einige Ansätze im Gesetzentwurf zu finden, es fehle aber an einer substanziellen Stärkung der Rechtsposition der Verbraucher und an einer schlagkräftigen Aufsicht im Sinne der Verbraucher.

Sobald die BaFin ein Produkt wegen Verstoßes gegen Verbraucherschutzinteressen, falscher oder fehlender Informationen vom Vertrieb ausschließe, müssten die Verbraucher, die bis zu diesem Zeitpunkt in diese Produkte investiert hätten, das Recht zur Rückabwicklung haben. Mit einem reinen Bußgeld für die Anbieter sei keinem geprellten Kleinanleger geholfen.

Ferner bleibe auch die Zweiteilung der Anlageberatung einerseits nach Kreditwesengesetz, andererseits nach Gewerbeordnung unverändert erhalten.

Im Hinblick auf den Änderungsantrag Nummer 3 habe es von den Koalitionsfraktionen in den Berichterstattergesprächen die Aussage gegeben, dass es bezüglich der sozialen Projekte ein umfassendes Provisionsverbot – monetär und nichtmonetär – geben werde, das gewerblichen Vertrieb in diesem Bereich unmöglich machen solle. Insofern sei man von dem vorliegenden Änderungsantrag Nummer 3 überrascht worden. Durch diesen Änderungsantrag würden monetäre Vergütungen tatsächlich nicht einmal verhindert werden. Zudem sei das Kriterium, dass in der Satzung eine soziale Zielsetzung festgelegt sein müsse, als zu schwach zu bewerten. Ferner seien eine Bilanzsumme von maximal 10 Millionen Euro oder entsprechende Umsatzerlöse zu hoch angesetzt. Gleiches gelte für den neuen § 2c des Vermögensanlagengesetzes, verbunden mit der zusätzlichen Schwierigkeit, dass hier noch nicht einmal mehr Vermögensinformationsblätter erstellt werden müssten. Nach den konstruktiven Gesprächen in der Berichterstatterrunde sei man daher verwundert, dass die durchaus sinnvollen Ausnahmen für soziale Projekte derart gefährlich ausgeweitet würden. Problematisch sei auch die Sonderausnahme zur Ausnahme in Absatz 2 von § 2c des Vermögensanlagengesetzes. Schließlich beziehe sich das Widerrufsrecht ausschließlich auf Projekte nach den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes. Auch das sei im Berichterstattergespräch anders dargestellt worden. Verbraucherschutz sehe anders aus.

Aus diesen Gründen könne die Fraktion DIE LINKE. dem Gesetz in seiner gegenwärtigen Form nicht zustimmen und werde sich enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstrich, durch den Gesetzentwurf würden Lücken in der Regulierung des so genannten Grauen Kapitalmarkts geschlossen. Es sei insbesondere zu begrüßen, dass die BaFin nun Angebote von Vermögensanlagen untersagen könne. Dies sei eine langjährige Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gewesen. Die Erstellung des Vermögensanlage-Informationsblattes und die strengeren Anforderungen an die Bewerbung von Vermögensanlagen seien ebenfalls wichtige Änderungen beim Anlegerschutz, die man seit Jahren in die Diskussion eingebracht habe.

Hinsichtlich der Änderungsanträge seien die Anpassungen bei den Verjährungsfristen sowie das Verbot von Nachschusspflichten positiv zu bewerten.

Dennoch werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus den folgenden vier Gründen dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Erstens bleibe die Regulierung der Crowdfunding-Plattformen hinter den Erfordernissen zurück. Plattformen sollten der Aufsicht durch die BaFin unterworfen werden. Bei der Aufsicht durch die Gewerbeämter befürchte man, dass hierfür das nötige Know-how fehle. Zudem solle eine Offenlegung der Provisionen vorgesehen werden.

Zweitens sei die Anhebung der Obergrenze für ausgegebene Vermögensanlagen eines Emittenten aus dem sozialen Bereich auf 2,5 Millionen Euro nicht ausreichend bemessen. Es gebe am Markt soziale Projekte, die über dieser Grenze liegen und die bei der Anschlussfinanzierung in Schwierigkeiten geraten würden. Das betreffe insbesondere soziale Projekte aus dem Wohnungsbaubereich. Deshalb fordere man 4 Millionen Euro als Obergrenze und halte dies auch insbesondere unter Berücksichtigung des Provisionsverbots für tragbar.

Drittens sei im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auf Genossenschaften mit dem Gesetzentwurf keine zusätzliche Rechtssicherheit geschaffen worden. Es würden hierzu verschiedene Rechtsauffassungen existieren. Daher wäre eine Klarstellung im Gesetz notwendig gewesen.

Viertens seien wichtige Reformen der Verbraucherinformation nicht angegangen worden. Die Struktur der Verkaufsprospekte sei dringend im Interesse der Anleger hinsichtlich Form und Inhalt zu standardisieren.

Der **Finanzausschuss** des Deutschen Bundestages bittet die Bundesregierung, im Hinblick auf die neu in das Vermögensanlagegesetz eingeführten Vorschriften „§ 2a Befreiungen für Schwarmfinanzierungen“, „§ 2b Befreiungen für soziale Projekte“ und „§ 2c Befreiungen für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften“ eine Evaluierung bis zum Ablauf des Jahres 2016 zu erstellen und dem Finanzausschuss mit einer Stellungnahme zu gegebenenfalls erforderlichen Änderungen zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang bringt der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages seine Überzeugung zum Ausdruck, dass mit der bewusst weit gefassten Regelung in § 2b Absatz 2 und § 2c Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes die Vielfalt des sozialen und am Gemeinwohl orientierten gesellschaftlichen Engagements in Deutschland nicht eingeschränkt werde. Auch dies solle im Rahmen der zuvor genannten Evaluierung untersucht werden, insbesondere die Zweckmäßigkeit von § 2b Absatz 2 und § 2c Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes.

Zins- und ertraglose Darlehen von Spendern und Stiftern sollten grundsätzlich vom Anwendungsbereich des Vermögensanlagegesetzes nicht erfasst werden. Dabei sei Voraussetzung, dass die Spender und Stifter aus dem Darlehensvertrag für die Überlassung des Darlehens keinen Anspruch auf Verzinsung oder für die zeitweise Überlassung keinen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch erhalten würden.

Der Finanzausschuss hat sich erneut mit der Anwendung des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) auf Genossenschaften befasst und seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass Genossenschaften grundsätzlich keine Investmentvermögen seien. Der Finanzausschuss begrüßt daher ausdrücklich, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) dies nun in ihrer Verwaltungspraxis entsprechend berücksichtige. Diese sehe vor, dass die zwingende, im Genossenschaftsgesetz verankerte Ausrichtung einer Genossenschaft auf einen besonderen Förderzweck eine im Vordergrund stehende, fondstypische reine Gewinnerzielungsabsicht ausschließe. Bei wertender Gesamtschau verfolge eine Genossenschaft nach der Auslegung der BaFin regelmäßig keine festgelegte Anlagestrategie, sodass kein Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 KAGB vorliege. Satzungsregelungen, die es einer Genossenschaft erlauben würden, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, seien daher in diesem Zusammenhang unbedenklich. Dies gelte auch für sogenannte Bürgerenergieprojekte.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen 16 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den angenommenen Änderungsanträgen:Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Ausnahmen nach § 2 VermAnlG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Befreiung für Schwarmfinanzierungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Soziale und gemeinnützige Projekte sowie Religionsgemeinschaften und Widerrufsrecht bei bestimmten Vermögensanlagen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Verbot einer Nachschusspflicht)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung zur Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Verkaufsprospekt)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung zu Veröffentlichungspflichten nach Beendigung des öffentlichen Angebots)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Werbung für Vermögensanlagen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Vermögensanlagen-Informationsblatt)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Unterschrift auf VIB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: -

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Haftung bei fehlendem Vermögensanlagen-Informationsblatt)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Übergangsvorschriften)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (§§ 37b, 37c WpHG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Wertpapierprospektgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Übergangsregelung für Vermittler von Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: -

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung des Vermögensanlagengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a (Angaben zu den §§ 2c und 2d (neu))

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Einfügung der §§ 2c und 2d.

Zu Buchstabe g (Angabe zu § 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur der Überschrift.

Zu Buchstabe i (Angabe zu § 22)

Bei der Ergänzung der Überschrift des § 22 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 4a.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 2 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung führt dazu, dass die Vorgaben des § 5a auf keine der Vermögensanlagen im Sinne des § 2 anzuwenden sind. Damit sollen insbesondere das Angebot von und der Handel mit GmbH-Anteilen erleichtert werden.

Zu den Doppelbuchstaben bb (neu) und cc

Mit der Änderung werden die Ausnahmen von den Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes, die für Genossenschaftsanteile und Mitgliederdarlehen in Genossenschaften bestehen bzw. neu vorgesehen sind, an die Bedingung geknüpft, dass im Rahmen des Vertriebs dieser Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird; dadurch sollen Missbräuche verhindert werden. Dabei gilt diese Vorgabe unabhängig davon, ob der Vertrieb im Eigenvertrieb oder durch Einsatz von Vermittlern oder sonstigen Intermediären erfolgt. Vertrieb ist dabei als jedes auf eine gewisse Regelmäßigkeit angelegte Indenmarktbringen einer Anlage zu verstehen. Ein Vertrieb mit erfolgsabhängiger Vergütung liegt daher nicht vor, wenn Genossenschaftsmitgliedern lediglich im Rahmen einer Werbeaktion für das Werben einzelner neuer Mitglieder eine Prämie gewährt wird. Die Vorgabe bezieht sich ausschließlich auf den Vertrieb der genannten Anlagen; sofern die genannten Anlagen gemeinsam mit anderen Produkten, z. B. sog. Riester-Renten-Verträgen, vertrieben werden, bezieht sich die Voraussetzung der Provisionsfreiheit daher nicht auf die Vergütung für den Vertrieb dieser anderen Produkte. Die Vorgabe erfasst zudem auch nur solche erfolgsabhängigen Vergütungen, die gerade für den Vertrieb der Anlagen gezahlt werden. Von den Vorgaben unberührt bleiben damit sonstige variable Vergütungsbestandteile, die auf andere Referenzgrößen Bezug nehmen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Aufgrund der Neufassung von § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes und der Aufnahme von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstigen Anlagen in den Kreis der Vermögensanlagen ist eine Anpassung der Terminologie des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes zur Klarstellung erforderlich. Denn § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes ist auf den gesamten Katalog der Vermögensanlagen in § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes anzuwenden. Dies entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Danach bezieht sich das Wort „Anteile“ in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Vermögensanlagengesetzes auf alle Vermögensanlagen des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes. Dies bedeutet, dass mit dem Wort „Anteile“ immer Anteile an jeder der in § 1 Absatz 2 aufgezählten Vermögensanlagen gemeint sind.

Zu Doppelbuchstabe dd (alt)

Durch die Aufnahme des § 5a in die Liste der insgesamt nicht anwendbaren Normen entfällt die bisher vorgesehene Sonderregelung in einem Satz 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 2 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu Nummer 4 (§§ 2a bis 2d)

Zu § 2a Absatz 1

Die Gesamtemissionsgrenze, bis zu der die Befreiung des § 2a in Anspruch genommen werden kann, wird von einer Million Euro auf zweieinhalb Millionen Euro erhöht.

Zu § 2a Absatz 2

Durch den neu eingefügten Satz 1 wird klargestellt, dass im Rahmen der Befreiung nach § 2a die Vorgaben des § 23 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich einer Abschlussprüfung nicht angewendet werden. Hiervon unberührt bleibt eine etwaige Pflicht zur Abschlussprüfung, die aus der unmittelbaren Geltung des Handelsgesetzbuchs resultiert.

Darüber hinaus entfällt die bisherige Regelung des Satzes 2. Die ursprünglich im Regierungsentwurf vorgesehene Bagatellschwelle von 250 Euro, bis zu der dem Anleger das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nicht zur Verfügung gestellt werden muss, wurde ausschließlich aufgenommen, um für Kleinstbeteiligungen einen „Medienbruch“ bei der Rücksendung des VIB zu vermeiden. Da es nun möglich ist, die Kenntnisnahme des auf dem VIB befindlichen Warnhinweises elektronisch zu bestätigen, besteht kein Bedarf, für Kleinstbeteiligungen eine Ausnahme von der Pflicht nach § 15 des Vermögensanlagengesetzes vorzusehen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass in den Fällen des § 2a des Vermögensanlagengesetzes das VIB die einzige gesetzlich vorgeschriebene Information des Anlegers über die Vermögensanlage ist. Die ursprüngliche Regelung des Regierungsentwurfs ist damit entbehrlich.

Zu § 2a Absatz 3

Durch die Änderung werden Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches davon befreit, die in Absatz 3 normierten Einzelanlageschwellen einzuhalten. Diese Befreiung ist dadurch gerechtfertigt, dass an Kapitalgesellschaften als Formkaufleute auch bei der Geldanlage ein höherer Professionalitätsstandard angelegt werden kann.

Zu § 2a Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung des Artikels 2 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd.

Zu § 2b

Die Neufassung des § 2b dient zum einen einer Erhöhung der Gesamtemissionsgrenze, bis zu der die Ausnahmen des § 2b in Anspruch genommen werden können, von einer Million Euro auf zweieinhalb Millionen Euro. Zum anderen wird die Regelung über den zulässigen Sollzinssatz um eine Regelung über eine zulässige Mindestverzinsung von 1,5 % p. a. ergänzt. Hierdurch soll auch in Niedrigzinsphasen eine geringfügige Verzinsung der Vermögensanlagen ermöglicht werden, die von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreit sind.

Um einen Missbrauch des Befreiungstatbestands zu verhindern, wird die Inanspruchnahme des Tatbestands ergänzend unter den Vorbehalt gestellt, dass im Rahmen des Vertriebs dieser Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird. Dabei gilt diese Vorgabe unabhängig davon, ob der Vertrieb im Eigenvertrieb oder durch Einsatz von Vermittlern oder sonstigen Intermediären erfolgt. Die Vorgabe erfasst allerdings nur solche erfolgsabhängigen Vergütungen, die gerade für den Vertrieb der Anlagen gezahlt werden. Von den Vorgaben unberührt bleiben damit sonstige variable Vergütungsbestandteile, die auf andere Referenzgrößen Bezug nehmen. Sofern die Vermittlung von Vermögensanlagen im Sinne des § 2b vollständig unentgeltlich erfolgt, fällt sie zudem nicht unter die Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Gewerbeordnung, da es sich in diesem Fall nicht um eine gewerbsmäßige Anlageberatung bzw. Anlagevermittlung handelt, da es an einer auf Gewinnerzielung gerichteten Tätigkeit fehlt.

Um die Vielfalt von Gestaltungen von sozialen Projekten angemessen zu berücksichtigen, ist es nicht länger erforderlich, dass der Emittent eine Kleinstkapitalgesellschaft ist; ausschlaggebend ist stattdessen rechtsformunabhängig die Größe des Emittenten, die allein anhand von Bilanzsumme und Umsatzerlösen bemessen wird.

Zu § 2c

Die bisher in § 2b mit enthaltene Befreiung für gemeinnützige Projekte wird nunmehr in einem eigenen Paragraphen gefasst und um kirchliche Einrichtungen ergänzt. Wie im Rahmen des § 2b wird auch im neuen § 2c die Gesamtemissionsgrenze von einer Million Euro auf zweieinhalb Millionen Euro erhöht und die Regelung über den zulässigen Sollzinssatz um eine Regelung über eine zulässige Mindestverzinsung von 1,5 % p. a. ergänzt. Zudem wird auch die Inanspruchnahme dieses Befreiungstatbestands unter den Vorbehalt eines provisionsfreien Vertriebs gestellt.

Darüber hinaus wird die Bedingung aufgehoben, dass der Emittent nach § 2c eine Kleinstkapitalgesellschaft sein muss.

Zu § 2d

Dem Anleger, der Vermögensanlagen nach den §§ 2a bis 2c erwirbt, liegt kein Verkaufsprospekt vor. Da ihm bei seiner Entscheidung somit weniger Informationen zur Verfügung standen, möglicherweise wesentliche Informationen fehlten, wird ihm im Hinblick auf die hierdurch reduzierte Entscheidungsgrundlage ein zweiwöchiges Widerrufsrecht eingeräumt.

Zu Nummer 5 (§§ 5a und 5b)**Zu § 5a Satz 1**

Durch die Änderung wird eine angemessene Verkürzung der Kündigungsfrist erreicht.

Zu § 5b

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Verbot des § 5b auch solche Vermögensanlagen erfasst, die eine unabhängig von Verlusten entstehende Nachschusspflicht vorsehen.

Zu Nummer 6 (neu) (§ 6)

Die Ergänzung dient der Anpassung an § 8a des Vermögensanlagengesetzes. Wollen die Anbieter einer Vermögensanlage nach dem Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospekts das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verlängern, ist die Veröffentlichung eines neuen Verkaufsprospekts erforderlich. Ohne die Einfügung des Wortes „gültiger“ wäre der neue Antrag auf Billigung des Verkaufsprospekts unzulässig.

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 7 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neugefassten § 12 Absatz 5.

Zu Nummer 13 (§ 11a Absatz 4 (neu))

Mit der Verordnungsermächtigung wird sichergestellt, dass die von der Veröffentlichung betroffenen Anleger die Gelegenheit erhalten, die veröffentlichten Tatsachen zu verstehen und ihrer Vermögensanlage zuzuordnen.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Die bisher in § 12 Absatz 1 vorgesehene medienbezogene Werbebeschränkung wird aufgegeben. Stattdessen wird durch rein inhaltliche Kriterien bestimmt, welche Werbung zulässig ist.

Absatz 1 übernimmt dabei den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2.

Absatz 2 übernimmt den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3, wobei der aufzunehmende Warnhinweis prägnanter gefasst wird. Zusätzlich wird eine Härteklausele für rein textbasierte Werbung in elektronischen Medien aufgenommen, die weniger als 210 Zeichen aufweist. Da der Warnhinweis nach Satz 1 „in die Werbung“ aufzunehmen ist, ist bei der Bemessung der relevanten Zeichenzahl auf die Gesamtzeichenzahl der Werbeanzeige abzustellen. Da der nach Satz 2 vorgeschriebene Warnhinweis inklusive Leerzeichen 141 Zeichen lang ist, erscheint ein Verzicht bei einer Gesamtzeichenzahl von unter 210 Zeichen gerechtfertigt, da der Warnhinweis in diesem Fall mehr als zwei Drittel der Anzeigenlänge beanspruchen würde. In diesem Fall darf anstelle des Warnhinweises ein deutlich hervorgehobener Link auf den Warnhinweis platziert werden.

Der neue Absatz 3 enthält eine ergänzende Regelung zur Werbung für Vermögensanlagen, die eine variable Rendite vorsehen. Enthält eine solche Werbung eine Aussage über eine bloß zu erwartende Rendite, ist der Warnhinweis nach Absatz 2 um einen klarstellenden Zusatz zu ergänzen, dass die in der Werbung genannte Rendite nicht gewährleistet ist und lediglich eine Erwartung wiedergibt. In dem Fall, dass eine Vermögensanlage sowohl fixe als auch variable Renditebestandteile vorsieht, beispielsweise durch vertragliche Zusage einer festen Mindestverzinsung zuzüglich einer Gewinnbeteiligung, besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme des ergänzenden Hinweises daher nur dann, wenn die Werbung nicht lediglich eine Aussage zu der festen Rendite, sondern darüber hinaus auch zu der variablen Komponente trifft.

Die Absätze 4 und 5 enthalten lediglich redaktionelle Überarbeitungen.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2c (neu))

Mit der Einfügung von Nummer 2c wird die Aufnahme von Angaben zur Laufzeit und zur Kündigungsfrist der Vermögensanlage, wie im neuen § 5a vorgesehen, in das Vermögensanlagen-Informationsblatt verpflichtend.

Zu Buchstabe d (§ 13 Absatz 4 Satz 2 (neu))

Die für die Werbung bereits vorgesehene Regelung des § 12 Absatz 4 wird auch für den Inhalt des Vermögensanlagen-Informationsblatts übernommen.

Zu Buchstabe f (§ 13 Absatz 6)

Der in das Vermögensanlagen-Informationsblatt aufzunehmende Warnhinweis wird hinsichtlich seiner sprachlichen Fassung an den neu gefassten § 12 Absatz 2 angepasst.

Zu Nummer 16 Buchstabe b (§ 15 Absatz 3, § 15 Absatz 4 und 5 (neu))

Damit dem Anleger keine haftungsrechtlichen Nachteile entstehen, wird die Bedeutung seiner Unterschrift auf die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 6 beschränkt.

Zudem wird klargestellt, dass jeder Anleger das Unterschriftserfordernis unabhängig vom konkreten Vertriebsweg zu erfüllen hat.

Um Medienbrüche beim Einsatz von Fernkommunikationsmitteln zu vermeiden, wird es durch den neuen § 15 Absatz 4 zudem ermöglicht, die Kenntnisnahme des Warnhinweises auch in rein elektronischer Form zu bestätigen. Um den mit einer Unterschrift verbundenen Warneffekt auch im rein elektronischen Verkehr in gleicher Weise zu erzielen, ist dabei aber eine eigenständige Texteingabe erforderlich.

Es ist nur dann anzunehmen, dass die nach Absatz 4 zugelassene elektronische Form der Bestätigung der Kenntnisnahme und die nach Absatz 3 erforderliche Kenntnisnahme durch Unterschrift gleichwertig sind, wenn sich aus den Angaben die Identität des Anlegers zweifelsfrei ergibt. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Anleger sich durch die Bekanntgabe seines Namens, seiner Anschrift, der Nummer seines Personalausweises oder eines anderen geeigneten amtlichen Ausweispapieres sowie seiner E-Mail-Anschrift oder seiner Telefonnummer hinreichend identifiziert hat.

Zu Nummer 18 (§ 16 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Neufassung des § 12.

Zu Nummer 22 Buchstabe d (§ 22 Absatz 4a)

Zu Satz 1 Nummer 3

Bei der Neufassung der Nummer 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der Absätze 4 und 5 an § 15.

Zu Satz 2 (neu)

Durch den neuen Satz 2 des Absatzes 4a wird klargestellt, dass die Regelung des § 22 Absatz 2 auch im Rahmen des durch Absatz 4a neu geschaffenen Haftungstatbestands anzuwenden ist.

Zu Nummer 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 29 Absatz 1 Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Neufassung des § 12.

Zu Nummer 30 (§ 32)

Zu Buchstabe a (alt) (Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32 Absatz 1)

§ 32 Absatz 1 sieht in seiner bisherigen Fassung einen umfassenden Bestandsschutz für Vermögensanlagen vor, die auf Grundlage des Verkaufsprospektgesetzes öffentlich angeboten wurden. Durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Neufassung sollte dieser Bestandsschutz innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes auslaufen und auch diese Vermögensanlagen dem Vermögensanlagengesetz unterworfen werden. Mit der Streichung der Neufassung soll der bisher in § 32 Absatz 1 ausgesprochene Bestandsschutz unverändert bleiben.

Zu Buchstabe a (§ 32 Absatz 1a)

Die Neufassung von Absatz 1a modifiziert die im Regierungsentwurf vorgesehene Übergangsregelung für Vermögensanlagen, die auf Grundlage des Gesetzes in seiner bisherigen Fassung öffentlich angeboten werden. Die Neuregelung differenziert dabei danach, ob die Vermögensanlagen nach Inkrafttreten des Gesetzes weiterhin öffentlich angeboten werden oder nur noch auslaufen.

Im ersten Fall bleibt es grundsätzlich bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung, dass das Gesetz in seiner geänderten Fassung nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten anzuwenden ist. Allerdings wird der Bestandsschutz für die betroffenen Vermögensanlagen insoweit erweitert, als durch Entfallen der bisherigen Regelung des Absatzes 1a Satz 2 auch die dort genannten Bestimmungen, insbesondere der neu vorgesehene § 11a, nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes, sondern gleichfalls erst nach Jahresfrist anzuwenden sind.

Ein weitergehender Bestandsschutz ist demgegenüber für Vermögensanlagen gerechtfertigt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr öffentlich angeboten werden. Denn in diesem Fall können die Anlagen nicht von neuen Anlegern erworben werden, gleichzeitig können sich die Anbieter der Vermögensanlagen nur noch eingeschränkt auf die geänderten Bestimmungen einstellen. Auf diese Vermögensanlagen sollen die bisherigen Regelungen daher unbefristet anwendbar bleiben.

Zu Buchstabe b (§ 32 Absatz 10 bis 12)

Zu § 32 Absatz 10 Satz 3:

Es handelt sich um die Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu § 32 Absatz 10 Satz 4:

Durch die Ergänzung des Satzes 4 wird klargestellt, dass es zu einer „Zwangsbeendigung“ des Angebots nur dann kommt, wenn der Anbieter nicht einen den geänderten Bestimmungen genügenden neuen Prospekt erstellt.

Zu § 32 Absatz 12 (neu):

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Pflichten des Vermögensanlagengesetzes nicht für die Emittenten gelten, deren Vermögensanlagen letztmals vor Einführung der Prospektspflicht für Vermögensanlagen am 1. Juli 2005 durch das Anlegerschutzverbesserungsgesetz öffentlich angeboten wurden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 6 (§ 31)**

Zu Buchstabe a (Absatz 5a Satz 2 und 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a Absatz 3 des Vermögensanlagengesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 Satz 1)

Mit der Neufassung wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Der Verweis auf Absatz 5 sollte nicht gestrichen, sondern der Verweis auf Absatz 5a sollte ergänzt werden.

Zu Nummer 9 (neu) (Streichung von § 37b Absatz 4) und Nummer 10 (neu) (Streichung von § 37c Absatz 4)

§ 37b Absatz 4 und § 37c Absatz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes werden gestrichen, um die Verjährungsfrist des Schadensersatzanspruchs an die regelmäßige Verjährungsfrist in den §§ 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen.

Für die Änderung gilt das allgemeine Übergangsrecht für Verjährungsänderungen. Die Verjährungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind damit auf alle Ansprüche nach § 37b Absatz 1 und § 37c Absatz 1 anzuwenden, die bei Inkrafttreten der Änderung bestehen und noch nicht verjährt sind.

Zu Nummer 12 Buchstabe a (neu) (§ 39 Absatz 2) und Buchstabe b (neu) (§ 39 Absatz 4)

Durch die Ergänzung des § 39 Absatz 2 soll zum einen der Verstoß gegen ein von der Bundesanstalt ausgesprochenes Verbot nach § 4b des Wertpapierhandelsgesetzes mit einem Bußgeld belegt werden können.

Im Übrigen werden die Vorgaben zur Höhe des festzusetzenden Bußgeldes im Hinblick auf die neu eingefügten Bußgeldtatbestände angepasst.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 7 (§ 36 Absatz 1a Satz 2 (neu))

§ 36 Absatz 1a Satz 2 gibt den Marktteilnehmern ausreichend Zeit, neue Basisprospekte zur Billigung vorzubereiten, um die durch die Neuregelung verkürzte Verwendbarkeit von Basisprospekten auszugleichen. Die Übergangsregelung lässt § 9 Absatz 2 Satz 1 unberührt. Zum Zeitpunkt der Hinterlegung endgültiger Bedingungen muss der Basisprospekt daher noch nach § 9 Absatz 2 Satz 1 gültig sein.

Zu Artikel 6 (Änderung der Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung)

Zu Nummer 2 Buchstabe c (§ 4 Satz 1 Nummer 14)

Der Verweis auf das Vermögensanlagengesetz erfolgt, um klarzustellen, welche Laufzeit und welche Kündigungsfrist genau anzugeben ist.

Zu Artikel 11 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 2 (§ 157 Absatz 7 (neu))

Gewerbetreibenden, die Vermögensanlagen nach dem neuen § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes vermitteln wollen, soll eine Übergangsfrist eingeräumt werden, in der sie sich darum bemühen können, die Erlaubnisanforderungen zu erfüllen und insbesondere den Sachkundenachweis zu erbringen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 6 in Artikel 2.

Berlin, den 22. April 2015

Dr. Frank Steffel
Berichtersteller

Dr. Carsten Sieling
Berichtersteller

Susanna Karawanskij
Berichtersterlerin

Dr. Gerhard Schick
Berichtersteller